

Bundessatzung der Partei neo (kurz: neoBS)

Präambel / Grundkonsens

Neo vereinigt Menschen ohne Unterschied der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, der Geburt, der sozialen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, des Vermögens oder des Standes.

Ein fundamentales Selbstverständnis besteht in dem unverrückbaren Konsens, dass wir alle auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der freiheitlich demokratischen Grundordnung basierenden politischen Meinungen willkommen heißen, jedoch jegliche extremistischen, totalitären, diktatorischen und faschistischen Bestrebungen ablehnen.

Unter der Prämisse dieser gesetzlichen und moralischen Grenzen bietet die Partei neo Menschen Raum zur Diskussion und fördert die aktive politische Teilhabe aller, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.

Neben der unantastbaren Menschenwürde ist die Einhaltung der Freiheitsrechte von entscheidender Bedeutung. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht und Machtstrukturen begrenzt und kontrolliert werden und ein friedlicher Umgang miteinander gepflegt wird, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Der Schutz unseres natürlichen Lebensraumes ist wie die Einhaltung des UNO Gewaltverbotes von existenzieller Bedeutung. Eine friedliche Welt ist nur vorstellbar, wenn die gesamte Menschheitsfamilie im Einklang mit sich selbst und der Umwelt zusammenlebt.

Die Partei neo steht für **Achtsamkeit, Aufmerksamkeit, Verantwortung** im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung, sowie für eine völlig neue Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an Entscheidungen beteiligen dürfen.

Rechte und Pflichten gelten für alle Menschen und alle den Staat tragenden Säulen, Gesetzgebung (Legislative), ausführende Gewalt (Exekutive), Rechtsprechung (Judikative), sowie für die, informierende Gewalt (Publikative) und Geldsteuerung (Monetative) gleichermaßen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Partei führt den Namen: "neo. Wohlstand für alle". Die Kurzbezeichnung lautet „neo“, im Sprachgebrauch neo.

(2) Untergliederungen der Partei neo führen den Namen und ihre Gebietsbezeichnung

(3) neo hat ihren Sitz im Holzweg 24A in 40789 Monheim am Rhein.

(4) Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Vertretung in den Institutionen der Europäischen Union, insbesondere im europäischen Parlament.

(5) Die Satzung verwendet, wo eine neutrale Formulierung („das Mitglied“) nicht möglich ist („der Vorstand“), das generische Maskulinum. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identitäten

§ 2 Zweck, Ziele und Programme

(1) neo ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat das Ziel, insbesondere durch Beteiligung an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken, und dabei die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.

(2) Das Grundsatzprogramm, die in der Satzung enthaltene Präambel und weitere vom Parteitag beschlossene Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Einzelprogramme bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit Mehrheit der von den jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitagern verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage.

(3) Die Mitglieder, die in ein Parlament gewählt werden, unterliegen keinem Fraktionszwang. Sie sind nur ihrem Gewissen und ihren Wählern verpflichtet

§ 3 Mitgliedschaft – Wer kann Mitglied werden

(1) der Partei neo kann beitreten, wer:

1. seine volle Geschäftsfähigkeit (i.S.d. § 104 BGB) und die Wählbarkeit und/oder das Wahlrecht besitzt,
2. eine natürliche Person ist und
3. dass 16. Lebensjahr vollendet hat und
4. die Satzung und das Grundsatzprogramm anerkennt und bereit ist, die Ziele von neo zu vertreten und zu fördern und
5. das Grundgesetz und die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die UN-Kinderrechtskonvention und das UNO-Gewaltverbot anerkennt

und keiner ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung angehört, deren Zielsetzung den Zielen von neo, insbesondere § 3.1.5) neoBS, widerspricht und

6. keine anderen in einem deutschen Gesetz, einem Richterspruch oder dieser Satzung beschriebenen Gründe, gegen eine Mitgliedschaft sprechen, insbesondere im Sinne der Gründe die bei einem Mitglied als parteischädigendes Verhalten gelten würden und
7. die weiteren Bedingungen aus dieser Satzung für eine Aufnahme und Mitgliedschaft erfüllt werden.
8. Eine Doppelmitgliedschaft in einer anderen Partei ist möglich, wenn sie nicht im Sinne des §3.3 NeoBS ausgeschlossen ist. Die bereits bestehende Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist im Mitgliedsantrag anzuführen, sie wird vom Bundes- oder Landesvorstand in jedem Einzelfall geprüft.
9. Eine Doppelmitgliedschaft ist auch dann möglich, wenn das Mitglied in einer anderen Partei ein Amt übernommen hat. Die übergeordnete Gliederung und der Bundesverband sind aber schriftlich zu informieren.

§ 3.2 Ausländische Mitglieder

(1) Menschen, die keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, die jedoch ansonsten § 3 Abs. 3.(1) ff neoBS erfüllen und ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können dann Mitglied werden, wenn der Anteil der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit in der Partei neo zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Prozent liegt.

§ 3.3 Wer nicht Mitglied werden kann

(1) Mitglied kann nicht sein, wer einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört oder sich schriftlich zu einer bekennt oder als Einzelperson öffentlich Ansichten vertritt, die im Sinne des § 7.2 ff neoBS als parteischädigendes Verhalten gelten.

(2) Mitglied kann nicht werden, wer in einer Partei, Organisation, Institution, einem Verein oder sonstigen Gruppierung Mitglied ist oder war oder diese unterstützt / hat, die den Zielen von neo widerspricht oder die auf einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelten Unvereinbarkeitsliste aufgeführt ist.

(3) Nicht erneut Mitglied werden kann, wer aus der neo Partei mit einem vollendeten Partei-Ausschlußverfahren die Partei verlassen musste.

§ 3.6 Mitgliederverwaltung

(1) Die Bundespartei führt ein zentrales Mitgliederverzeichnis. Die Vorstände der Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, haben zum Zweck der Verwaltung ihrer Mitglieder Zugriff auf die Daten unter Berücksichtigung der gültigen Datenschutzgesetze und der Verwaltungsrichtlinien der Partei, erlassen durch den Bundesvorstand. Der Bundesvorstand ist berechtigt, die Mitgliederverwaltung an nachgeordnete Gebietsverbände zu delegieren. Die Daten der Mitglieder werden analog den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt und ggf. gespeichert.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von neo wird auf Grundlage dieser Satzung erworben.

(2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf elektronischen Antrag über eine vom Bundesvorstand bestimmte zentrale Annahmestelle, hilfsweise in Schriftform mit einem Antragsformular. Diese leitet den Antrag an das für die Aufnahme des Mitgliedes zuständige Organ weiter. Das Mitglied ist im Aufnahmeantrag und im gesamten Aufnahmeverfahren zur Wahrheit verpflichtet. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte können mit Parteiordnungsmaßnahmen gem. § 7 neoBS geahndet werden oder gem. § 5.3 neoBS zur Aufhebung bzw. Unwirksamkeit der Mitgliedschaft führen.

(3) Der Antragsteller hat u. a. zu erklären, dass er das Grundsatzprogramm und die vorgenannte Bundessatzung der Partei neo (neoBS) zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Strebt der Antragsteller ein Amt in der Partei an, so hat er zusätzlich noch vorher seinen Personalausweis, oder einen Reisepass zur Identifizierung vorzulegen.

§ 4.1 Ort der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird bei der jeweils niedrigsten bestehenden Parteigliederung erworben, die für den gemeldeten amtlichen Hauptwohnsitz zuständig ist.

(2) Wird nach der Aufnahme eine für den angezeigten Wohnsitz des Mitgliedes noch niedrigere Parteigliederung gegründet, geht die Mitgliedschaft automatisch auf die niedere Gliederung über. Im Falle einer Auflösung der für das Mitglied zugehörigen Parteigliederung, geht die Mitgliedschaft automatisch auf die nächsthöhere Gliederung über.

§ 4.2 Entscheidung über die Aufnahme

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entweder in gemeinsamer persönlicher oder virtueller Sitzung, als Stern- oder Umlaufbeschluss per E-Mail oder als digitales Voting, z. B. über eine Abstimmungssoftware oder App, solange die Satzung der Gliederung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ergänzend zum Aufnahmeformular hat der Vorstand vor seiner Entscheidung das Recht, ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Antragsteller zu führen. Regelungen zum Aufnahmegespräch legen die Gebietsverbände in ihrer jeweiligen Satzung fest. Aufnahmegespräche sollten die Ausnahme für begründete Zweifel in Einzelfällen bleiben. Die Entscheidung über die Aufnahme soll nicht länger als 14 Tage dauern. Ist 30 Tagen nach Eingang des Aufnahmeantrages noch keine Entscheidung gefallen, hat der nächsthöhere Verband das Recht, über die Aufnahme zu entscheiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

§ 4.3 Fristen für die Aufnahme / Veto

(1) Jedes Mitglied der aufnehmenden Gliederung, sowie jedes Vorstandsmitglied der übergeordneten Gebietsverbände kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ein Veto einlegen bzw. Widerspruch gegen die geplante Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich mit Begründung an das für die Gliederung zuständige Schiedsgericht zu richten. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über die Aufnahme.

§ 4.4 Wirksamkeit

(1) Die Mitgliedschaft wird sofort wirksam. Sämtliche weitere Fristen beginnen erst, wenn vorgenannte Auskünfte, Nachweise und die Erklärung unter § 4.1 neoBS beim für die Aufnahme zuständigen Organ eingegangen sind

§ 4.5 Umzug, Wechsel des Gebietsverbandes

(1) Jedes Mitglied gehört entsprechend § 4.1 neoBS grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen amtlich gemeldeten Hauptwohnsitz hat.

(2) Das Mitglied hat jederzeit das Recht einen Wechsel in eine andere Parteigliederung seiner Wahl zu beantragen, sofern es seinen Hauptwohnsitz dorthin verlegt. Der Antrag zum Wechsel in eine andere Gliederung erfolgt gegenüber dem Gesamtvorstand der nächsthöheren Gliederung und wird von diesem mindestens mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entschieden. Für die geplante Aufnahme des Mitgliedes gelten die Bekanntgabe gem. § 4.2 neoBS, das Widerspruchsrecht gem. § 4.3 neoBS und die Wirksamkeit gem. § 4.4 neoBS sinngemäß.

(3) Mit der Wirksamkeit des Wechsels in eine andere Gliederung verliert das Mitglied das aktive und passive Wahlrecht in der alten Gliederung. Ebenso verliert es mit dem Tag der Wirksamkeit des Wechsels die in der alten Gliederung bekleideten Ämter, Posten, Mandate oder andere Funktionen. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. In der neuen Gliederung hat das Mitglied solange kein aktives und passives Wahlrecht, wie durch seine Teilnahme ein Verstoß gegen ein Wahlgesetz oder eine -ordnung entstünde.

(4) Bei einem Wechsel des amtlich gemeldeten Hauptwohnsitzes in das Gebiet einer anderen Gliederung oder in welches das Mitglied bereits gem. § 4.5(2) neoBS gewechselt ist, geht die Mitgliedschaft ohne jegliche Einschränkungen automatisch in die für den neuen Hauptwohnsitz zuständige niedrigste Gliederung über. Das Mitglied hat den geplanten Wohnsitzwechsel unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wirksamkeit des Wechsels, persönlich, in Textform oder digital z. B. über die Mitglieder-App der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

§ 4.13 Regeln für Antragsteller und Mitglieder mit Wohnort im Ausland

(1) Über Aufnahmeanträge von Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der zuständige Ausland Gebietsverband. Ist kein Auslands Gebietsverband vorhanden, entscheidet der Bundesvorstand. Sämtliche Regeln dieser Satzung, die für die Aufnahme in Inlands-Gebietsverbände gelten, sind auf Auslands- Gebietsverbände sinngemäß anzuwenden.

(2) Über die Zuordnung zu einer Gliederung von Mitgliedern, die ins Ausland umziehen und ihren deutschen Hauptwohnsitz abmelden, entscheidet der Bundesvorstand. Das Mitglied hat den geplanten Wohnsitzwechsel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Wirksamkeit des Wechsels, persönlich, in Textform oder digital z. B. über die Mitglieder-App der zuständigen Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

§ 4.15 Ergänzungen und Übernahme der Mitgliederaufnahme durch den Bundesverband und die Landesverbände

(1) Der Bundesvorstand kann per Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Zuständigkeit zur Aufnahmeentscheidung über einzelne Mitgliedsanträge durch Beschluss ändern.

§ 5 Beendigung, Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Verlust der Wählbarkeit oder das Wahlrecht infolge Richterspruchs gem. § 10 Abs. 1 PatG,
5. Ausschluss von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft im Falle von § 3.2 neoBS,
6. Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft aufgrund Nichterfüllung der Bedingungen gem. § 3.2 neoBS,
7. Beitritt zu einer anderen, mit neo im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, es sei denn, eine schriftliche Genehmigung des übergeordneten Vorstands des Gebietsverbandes oder des Vorstandes des Bundesverbandes liegt vor
8. Beitritt zu einer anderen, mit einer neo-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe der neo in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
9. Beitritt zu einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen von neo, insbesondere § 3.1 ff neoBS, widerspricht,

(2) Der Austritt aus neo ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand seines Gebietsverbandes oder über eine elektronische Opt-Out-Funktion in der zentralen digitalen Mitgliederverwaltung der Partei, z. B. der Mitglieder-App. Der Austritt muss nicht begründet werden. Der Austritt wird mit Datum der Austrittserklärung, hilfsweise mit Zugang beim Gebietsvorstand wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft und alle Ämter, Mandate und Funktionen ruhen mit sofortiger Wirkung, mit Bekanntwerden von Tatsachen, die gegen eine Mitgliedschaft im Sinne von § 3 neoBS dieser Satzung sprechen. Der Beschluss hierüber, welcher mit einer mindestens einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergehen muss, kann vom Bundesvorstand oder dem Vorstand des Gebietsverbandes

des betreffenden Mitgliedes getroffen werden und ist dem Mitglied gegenüber zu begründen. Über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer anderen Ordnungsmaßnahme entscheidet das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zu gewährleisten ist und die Entscheidungen zu begründen sind.

(4) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen und Spenden besteht nicht.

(5) Jegliche Unterlagen oder sonstiges Eigentum oder Besitz der Partei, müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen an den Vorstand seines für ihn zuständigen Gebietsverbandes zurückgegeben werden.

(6) Das gilt ebenso für die Inhaberschaften von Social-Media-Accounts und speziell für den Zwecke eingekaufte Soft- und Hardware, die im Auftrag der Partei von dem Mitglied erstellt wurden. Die sind, bei Verlust der Mitgliedschaft, bei Verlust des Amtes, oder bei Kündigung der Mitgliedschaft, sowie auf Verlangen der Gliederung, oder des Bundesverbandes, in vollem Umfang innerhalb von 3 Werktagen an die Gliederung oder eine von der Gliederung beauftragte Person zu übertragen, bzw. zurück zu geben. Bei nicht erfolgen kann ein Schadensersatz der Partei geltend gemacht werden.

(7) Während der Mitgliedschaft erworbene parteiinterne Informationen dürfen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft nicht weitergegeben werden. Der Vorstand kann beschließen, für Positionen, die einer besonderen Vertrauensstellung bedürfen, eine Verschwiegenheitsklausel vom Amtsinhaber zu verlangen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6.1 Allgemeine Grundrechte

(1) Allgemeine Grundrechte der Parteimitglieder sind:

1. alle im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und dem Parteiengesetz beschriebenen Grundrechte,
2. alle durch die Vereinten Nationen international festgelegten Grundrechte
3. Recht auf Gleichbehandlung, d. h. ohne Unterschiede aufgrund der ethnischen Herkunft, Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der Geburt, sozialer Herkunft, des Vermögens oder sonstigem Stand,
4. Recht der Parteimitglieder auf Beteiligung und Teilhabe in der Partei,
5. Recht auf Chancengleichheit und demokratische Wahlen bei Kandidatenaufstellungen und Ämtervergabe,
6. dass bei der Vergabe von Ämtern, Posten oder sonstigen Funktionen oder Aufgaben Artikel 33 (2) Grundgesetz sinngemäß zur Anwendung kommt. Die Mitglieder dürfen in nicht mehr als 2 Vorstandsämtern gleichzeitig tätig sein.
7. Recht auf eine Partei ohne Verfilzung, Vetternwirtschaft oder Korruption und in den Entscheidungen nicht nach persönlicher Willkür getroffen werden,
8. die Erledigung der Aufgabe/n, die einer gewählten Person bei der Wahl gem. § 19.1 ff neoBS übertragen wurden,
9. dass Menschen mit einem amtlich bescheinigten Grad der Behinderung, wann immer nötig und wann immer möglich, bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt werden, auch wenn dies u. U. bedeutet, dass sie dadurch ggf. gegenüber anderen Mitgliedern bevorzugt behandelt werden.

§ 6.2 Allgemeine Grundpflichten

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht,
1. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 2. seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten,
 3. Die Zulassung zu Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen durch eine Unterstützungsunterschrift auf dem amtlichen Formular laut jeweiliger Wahlordnung unterstützen

§ 6.3 Verstöße gegen Beitragspflicht und Pflicht zu Unterstützungsunterschriften

(1) Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht sowie der Leistung von Unterstützungsunterschriften abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind und bei der letzten während ihrer Mitgliedschaft stattgefundenen Unterschriftensammlung zur Wahlzulassung ihre Unterstützungsunterschrift geleistet haben.

(2) Ist ein Mitglied mit seinem Beitrag im Zahlungsverzug, oder hat es bei der letzten während seiner Mitgliedschaft stattgefundenen Unterschriftensammlung zur Wahlzulassung seine Unterstützungsunterschrift nicht geleistet, darf es nicht für eine innerparteiliche oder öffentliche Wahl aufgestellt werden, d. h. das Mitglied besitzt auch kein passives Wahlrecht.

(3) Jedes Mitglied, insbesondere auch diejenigen, die als, Mandats-, Amts- oder in sonstige Funktion gewählt wurden, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag in Verzug geraten und dieses Versäumnis auch nach einer einzigen letztmaligen zur Zahlung auffordernden Mahnung nicht sofort, jedoch spätestens mit einer Frist von maximal vier Wochen bei Mandats-, Amts- oder in sonstigen Funktionsträger und acht Wochen bei normalen Mitgliedern, in voller Höhe ausgleichen, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft.

§ 6.4 Datenaktualität & Informations-Holschuld

(1) Jedes Mitglied hat der für ihn zuständigen Mitgliederverwaltung eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben, unter der er persönlich so kurzfristig zu erreichen ist, dass eine fristgerechte Einladung zu Parteitagungen möglich ist. Ebenso wie die Korrespondenz zwischen Mitglied und der Partei.

(2) Kann ein Mitglied entgegen § 6.4(1) neoBS keine E-Mail-Adresse angeben, oder verweigert sein E-Mail-Postfach die Annahme des Schreibens, so hat es sich zu verpflichten, die Kosten für eine Versendung der Partei- bzw. Vorstandsmitteilungen, über die Mitglieder aus rechtlichen Gründen pflichtgemäß zu informieren sind, zu übernehmen. Die Kosten werden durch den für die Versendung zuständigen Vorstand festgelegt und beinhalten die Kosten für das Porto, den Briefumschlag, das Briefpapier und die Druckkosten.

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, der Partei Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift bzw. E-Mail-Adresse und anderer von der Partei erhobenen Daten, insbesondere solche zur Staatsbürgerschaft, zum Aufenthaltsstatus oder einer Aufgabe des Hauptwohnsitzes oder Lebensmittelpunktes in Deutschland, sofort mitzuteilen, spätestens jedoch am Tage des Eintritts der Änderung. Kosten, die der Partei durch eine falsche Anschrift, Bankverbindung oder sonstige Daten des Mitgliedes entstehen, trägt das Mitglied.

§ 6.5 Durchführungsverordnungen & Sachanträge

(1) Der Bundesvorstand kann Ordnungen erlassen, um die genannten Rechte und Pflichten der §§ 6.1 bis 6.4(3) neoBS im Sinne von Anwendungshilfen oder Durchführungsverordnungen zu präzisieren, ohne dass dabei jedoch § 9 Abs. 3 PartG verletzt werden darf.

(2) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oder Vorstände oberhalb der Ortsverbände zu stellen. Ein Sachantrag an die Gemeinde- oder Grundverbandsmitgliederversammlung muss von jeweils mindestens 50 Mitgliedern oder 10 Prozent, ein Sachantrag an die Kreis- bzw. Bezirksmitgliederversammlungen von mindestens 200 Mitgliedern oder 10 Prozent, an den Landes- oder Auslandsverbandsparteitag von mindestens 300 Mitgliedern oder 10 Prozent desjenigen Gebietsverbandes gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern oder 5 Prozent der Mitglieder gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. Zur Einreichung gelten die Einreichungsfristen der jeweiligen Parteitage. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Die Landesverbände können durch Landessatzung regeln, dass Sachanträge an den Kreis-/Bezirks-, Gemeinde-/Grundverbandsmitgliedsversammlung oder Landes-/Auslandsverbandsparteitagen auch von weniger Mitgliedern als nach Satz 2 gestellt werden können.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen & Untersuchungsausschuss

§ 7.1 Untersuchungsausschuss

(1) Gliederungen ab der Ebene der Kreisverbände aufwärts haben das Recht und auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder, die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in parteiöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Parteiöffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, sofern sowohl der Bundesvorstand sowie der betroffene Landesverband (jeweils somit einfacher Mehrheit) zustimmen.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Sämtliche Mitglieder und Organe der Partei sind im Sinne des Rechts- und der Amtshilfe, zur Unterstützung verpflichtet.

(4) In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

(5) Das Verfahren regelt eine Bundesordnung, die vom Bundesparteitag zu beschließen ist.

§ 7.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand, können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder ihre Grundsätze oder ihre Ordnung verstoßen

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von Parteiämtern
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
5. Parteiausschlußverfahren

(3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig

(4) bei einem Parteiausschlußverfahren kann das Mitglied das Schiedsgericht (Bundesschiedsgericht / Landesschiedsgericht) anrufen und die Überprüfung der Ordnungsmaßnahme verlangen. Die Korrespondenz mit dem Schiedsgericht hat schriftlich zu erfolgen. Die E-Mail-Adresse gibt der zuständige Landesverband/ Bundesverband bekannt

§ 7.2.1. Ein schweres Parteischädigendes Verhalten

(1) schwerwiegende Gründe, die als schweres Parteischädigendes Verhalten gelten, und die mindestens mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 7.2 ff neoBS geahndet werden müssen, liegen vor, wenn das Mitglied:

1. während seiner Mitgliedszeit einem anderen Mitglied oder der Partei bzw. einer seiner selbstständigen organisatorischen Einheiten gegenüber strafbaren Handlungen verübt, z.B. durch Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Gewalttätigkeit oder deren Androhung, Diskriminierung, Mobbing, Stalking, sexuelle Belästigung, üble Nachrede, Verleumdung,
2. vertrauliche interne Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht, an politische Gegner oder sonstige Dritte verrät oder leakt,
3. als Mitglied oder Mitarbeiter eines Schiedsgerichts und Ombudsrates seine besondere Schweigepflicht verletzt,
4. vorsätzlich in schwerwiegender Weise gegen die Satzung und Ordnungen der Partei verstoßen hat,
5. erheblich gegen den gemeinsamen Grundkonsens, welcher in der Präambel und NeoBS § 2 schreibenden Publikationen formuliert sind, verstößt, indem er auf öffentlichen, insbesondere auf Versammlungen politischer Gegner oder in den Medien oder sozialen Netzwerken, eine gegenteilige Auffassung fördert und vertritt, und damit einen deutlichen, z. B. in Umfragewerten ablesbaren oder einen in dem Gliederungsgebiet dokumentierbaren die Hauptberichterstattung bestimmenden Medienecho oder einem bundesweit viralen ShitStorm zählbaren, d.h. die Anzahl der bundesweit negativen Kommentare oder Dislikes die Anzahl der positiven Kommentare oder Likes übersteigt, Ansehensverlust der Partei verursacht hat,
6. bewusst fahrlässig, billigend in Kauf nehmend oder vorsätzlich die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel, Vermögen oder sonstige Assets nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet hat,
7. der Partei oder einem Mitglied der Partei bewusst fahrlässigen, billigend in Kauf nehmenden oder vorsätzlichen einen anderen als in § 7.2.1 (6) und 7.2.1 (7) neoBS genannten erheblichen Schaden von nicht unbedeutender Höhe, d. h. von mehr als 1.500 Euro, oder in nicht unerheblichem Maße, z. B. wenn die gesundheitliche Unversehrtheit verletzt und dadurch ein Krankheitsereignis ausgelöst hat.

8. Ein erhebliches parteischädigendes Verhalten Gründe die mit einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 7.2.4.1 – 7.2.4.9 neoBS geahndet werden können und als parteischädigendes Verhalten gewertet werden, wenn das Mitglied:
9. ein Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder die Beitragspflicht der Partei begeht,
10. den inneren Frieden der Partei stört, d.h. wenn durch das Verhalten, die Handlungen oder Äußerungen andere Mitglieder wiederholt in der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Rechte oder ihrer funktionellen Arbeit behindert werden oder Sitzungen oder Veranstaltungen durch das Mitglied derart gestört werden, dass deren ordnungsgemäßer Ablauf behindert wird, oder der innere Frieden durch das Mitglied in erheblichem Ausmaß gestört wird
11. eigene, nicht mit den Zielen der Partei vereinbare Ziele § 16.15 neoBS in seiner Amts-, Funktions- bzw. Mandatszeit verfolgt,
12. seinem durch die Partei erworbenen internen oder externen Amt, Mandat oder Funktion nicht oder nicht in dem gebotenen und zumutbaren zeitlichen Umfang nachgeht und es dadurch zu Verzögerungen oder ausbleibenden Entscheidungen kommt.

§ 7.2.2 Berechtigt zum Verhängen einer Ordnungsmaßnahme sind:

(1) Gesamtvorstände, Schiedsgerichte und Untersuchungsausschüsse des für das Mitglied zuständigen Kreis-, Landes- und der Bundesverband können Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen. Mitglieder übergeordnete Vorstände haben das Recht in Parteiordnungsverfahren, die von niederen Gesamtvorständen durchgeführt werden, beizutreten.

(2) Gegen Mitglieder des Vorstandes, Ombudsrates und des Schiedsgerichts bis inklusive der Kreisverbandsebene können Ordnungsmaßnahmen nur Gesamtvorstände, Schiedsgerichte und Untersuchungsausschüsse des für das Mitglied zuständigen Landes- und des Bundesvorstandes verhängen.

(3) Gegen Mitglieder des Vorstandes, Ombudsrates und des Schiedsgerichts von Landesverbänden können Ordnungsmaßnahmen nur der Gesamtvorstand, das Schiedsgericht und ein Untersuchungsausschuss des Bundesverbandes verhängen.

(4) Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, des Bundes-Ombudsrats oder des Bundesschiedsgerichtes nur der Gesamtbundesvorstand oder auf Beschluss des Bundesparteitag.

(5) Der Bundesvorstand kann, wenn es sich aus seiner Sicht, um einen bedeutsamen Fall mit Präzedenzcharakter für die Partei handelt, per Beschluss, Parteiordnungsverfahren zur Entscheidung direkt an das Bundesschiedsgericht verweisen.

(6) Sämtliche Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen müssen mindestens mit einer absoluten und in Fällen von § 7.2.2(3) und 7.2.2(5) neoBS mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen getroffen werden. Kann diese Mehrheit auch nach zweifacher Wiederholung der Abstimmung nicht erreicht werden, wird das Parteiordnungsverfahren ohne die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme beendet.

§ 7.2.3 Meldung, Abgabe und Antrag auf Erteilung einer Ordnungsmaßnahme

(1) Jedes Mitglied der Partei neo kann die Antragsberechtigten gem. neoBS direkt in einer seinen eigenen Namen und eigene Mitgliedsnummer enthaltene substantiierten Mitteilung in Textform über das mögliche Vorhandensein von Gründen ausüben.

(2) Jedes Mitglied kann direkt wahlweise den Bundesvorstand in einer seinen eigenen Namen und eigene Mitgliedsnummer enthaltene substantiierten Mitteilung in Textform über den Anscheinsverdacht informieren oder selbst sein Antragsrecht nutzen.

§ 7.2.4 Der Antrag kann erfolgen:

1. von einem Mitglied der Vorstände aller der für das Mitglied zuständigen Gliederungen, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 3 Monaten, die beginnt, sobald das den Antrag stellende Vorstandsmitglied von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat,
2. mindestens per Mehrheitsbeschluss der gültigen abgegebenen Stimmen, einer für das Mitglied zuständigen Kreis- oder Landesmitgliederversammlung, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 12 Monaten, die beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Grund für die Ordnungsmaßnahme eingetreten sein soll,
3. durch eine unterzeichnete Petition, die zum Zeitpunkt des Antrages von 25 Prozent der Mitglieder des für das Mitglied zuständigen Gebietsverbandes zu unterzeichnen ist. Es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von 12 Monaten, die beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Grund für die Ordnungsmaßnahme eingetreten sein soll,
4. durch den/die Klagevertreter in einem Schiedsgerichtsverfahren,
5. durch einen mindestens mit absoluter Mehrheit ergangenen Beschluss der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses,
6. durch den Parteibeauftragten, es gilt hierbei eine Ausschlussfrist von drei Monaten, die beginnt, sobald der Parteibeauftragte von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat,
7. im Falle von § 7.2 ff neoBS durch jedes Mitglied an einen Vorstand mit Berechtigung zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gem. § 7.2.2(1) neoBS.

§ 7.2.5 Parteiordnungsverfahren

(1) In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

1. die Erteilung einer Rüge,
2. schriftliche Ermahnung, die offen bekannt gegeben wird,
3. Zahlung einer Geldbuße in maximaler Höhe von zwei Jahresbeiträgen des Mitgliedsbeitrages und/oder zur Verpflichtung der Ableistung von ehrenamtlichen Hilfsarbeitsstunden für die Partei,
4. zeitlich befristete Sperre für die Teilnahme an Sitzungen der Partei und Verlust des aktiven Wahlrechts von maximal zwei Jahren,
5. zeitlich befristetes Verbot der direkten, d. h. eigenen, oder indirekten, d. h. über eine andere Person, Kommunikation und des Kontaktes zu anderen Mitgliedern oder Organen, ausgenommen Mitglieder und Organe die dem vorher ausdrücklich zugestimmt haben. Wobei die Beweispflicht im Streitfall beim verurteilten Mitglied liegt, und/oder die Sperre bzw. den Ausschluss einzelner oder aller interner Parteikommunikation, wie z. B. E-Mail-Verteiler,

Gemeinschaftsplattformen im Internet von maximal zwei Jahren. Das Recht sich an den Bundesvorsitzenden oder ein Schiedsgericht zu wenden ist von einem Kommunikations- und Kontaktverbot nicht betroffen.

6. das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von maximal zwei Jahren
7. die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Ämter/Funktionen bis zur Dauer von maximal zwei Jahren
8. zeitlich befristete Sperre des passiven Wahlrechtes für einzelne oder sämtliche Wahlen von maximal zwei Wahlperioden
9. Enthebung einzelner oder aller Ämter/Funktionen und/oder Ausschluss aus Fraktionen, Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Zusammenschlüssen,
10. den Ausschluss aus der Partei.

§7.2.6 Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit, sofortige Vollziehung, Widerspruchsrecht und Umkehr der Beweislast

(1) Ordnungsmaßnahmen werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam. Die Begründung muss dem Betroffenen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen nach der Verkündung, schriftlich bekannt gegeben werden.

(2) Verhältnismäßigkeit, Bewährung & Unschuldsvermutung

1. Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.
2. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.
3. Die Ordnungsmaßnahmen gem. § 7.2.5(1)3 bis 7.2.5(1)8 neoBS können zur Bewährung mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren ausgesetzt werden, die widerrufen werden muss, sobald gegen das Mitglied erneut auf die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme entschieden wird.

(3) sofortige Vollziehung

1. Zur Vermeidung eines Schadens für die Partei und im Sinne einer sofortigen Gefahrenabwehr reicht in den Fällen § 7.2(1)bis 7.2(4) neoBS der Anschein, in Anlehnung an die Gesetzeslage und Rechtsprechung zum Ausreichen eines Anscheins zur Begründung einer Haftung von Geschäftsführern und Vorständen (§ 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1,2 AktG), für einen sofortigen Entzug der Mitgliedsrechte, durch einen mindestens mehrheitlichen Vorstandsbeschluss des für das Mitglied zuständigen Gesamtvorstandes seines Gebietsverbandes oder des Bundesvorstandes, bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts des Gliederungsverbands des Mitglieds.
2. Eine sofortige Vollziehung von Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2(2-4) neoBS ist gegenüber Mitgliedern des Bundesvorstandes, des Bundes – Ombudsrats des Bundesschiedsgerichtes möglich. In diesen Fällen ruhen jedoch die Mitgliedsrechte, wie auch alle Ämter und Funktionen, bis zur endgültigen Entscheidung des gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts, wobei die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe zulässig ist. Die Entscheidungen sind zu begründen.
3. Eine sofortige Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme wird mit ihrer Verkündung, hilfsweise mit der Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.

4. Die sofortige Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss dem Betroffenen unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Verkündung bekannt gegeben werden.
5. Mit Bekanntgabe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Nach Eingang einer schriftlichen Stellungnahme hat das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung, bei Entscheidungen auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht, unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der sofortigen Vollziehung, im Sinne eines vorläufigen Rechtsschutzes (i.S.d. ZPO), zu entscheiden.
6. Betroffene haben das Recht auf ein faires und zügiges Verfahren, d. h. es ist alles dafür zu tun, dass eine abschließende Entscheidung so schnell wie möglich fallen kann

(4) Widerspruchsrecht

1. Wegen Ordnungsmaßnahmen die nach § 7.2.2(4) und 7.2.2(5) neoBS per Beschluss mit mindestens Zweidrittelmehrheit des Bundesparteitages verhängt wurden besteht kein Widerspruchsrecht, sondern diese sind abschließend.
2. Widersprüche haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung auf die Wirksamkeit von Ordnungsmaßnahmen.
3. Im Falle von Ordnungsmaßnahmen die einen Partei-Ausschluss bedeuten sollen, gilt immer, auch wenn dies an anderer Stelle dieser Satzung unklar erscheinen mag, dass die Entscheidung von dem gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht getroffen wird und das betroffene Mitglied das Recht der Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe hat und dass alle Entscheidungen zu begründen sind.

§ 8 Parteiausschluss

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Programm oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Der Antrag auf Ausschluss aus der Partei kann durch die Gliederung der Partei erfolgen, zu der das Mitglied gehörig ist. Gibt es keine Gliederung, ist die nächst höhere Gliederung zuständig. Das gilt auch für das Schiedsgericht. Es gilt auch der §8.2(7) neoBS

§ 8.2 Ein schwerer Schaden ist insbesondere:

(1) Äußerungen oder Verhalten, welche die Partei neo mit politischem, wirtschaftlichem oder religiösem extremistischem Gedankengut verbindet,

(2) Äußerungen oder Verhalten, welche die Partei neo mit sexuellen Handlungen in Verbindung bringt, die im Strafgesetzbuch unter Strafe stehen,

(3) die erstinstanzliche Verurteilung aufgrund eines Straftatbestandes nach dem Strafgesetzbuch,

(4) Vertrauliche interne Parteivorgänge oder persönliche Daten von Mitgliedern ohne Ermächtigung, Befugnis oder Auftrag eines Organs der Partei bzw. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der betroffenen Person veröffentlicht, an politische Gegner oder sonstige Dritte zu verraten oder zu veröffentlichen.

(5) Die Feststellung eines schweren Schadens kann auch durch ein Schiedsgericht angeordnet werden.

Stellen diese Mitglieder einen schweren Schaden fest, führt dies zum Parteiausschluss. Beide Parteien haben das Recht auf einmalige Anrufung des Schiedsgerichts der nächsthöheren Ebene.

- Stellt das Schiedsgericht der ersten Instanz den besonders schweren Schaden fest, wird das Mitglied aus der Partei ausgeschlossen. Das Anrufen des Schiedsgerichts der nächsthöheren Ebene hat keine aufschiebende Wirkung auf einen Ausschluss.

(6) Den Ausschluss beantragt der zuständige Vorstand. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem zuständigen Schiedsgericht. Wo ein zuständiger Vorstand nicht besteht, handelt der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbands der Bundesvorstand.

(7) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist ausschließlich der Landes- oder Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ausschließlich des Bundesvorstands zuständig.

(8) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstands der Partei muss stets das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesschiedsgericht in erster Instanz angerufen werden. Ist kein Landesschiedsgericht vorhanden, so wird das Bundesschiedsgericht verantwortlich eingesetzt

(9) Die Entscheidungen der Schiedsgerichte in Ausschlussverfahren müssen stets schriftlich begründet werden.

(10) Das Verschweigen einer Mitgliedschaft oder eine unwahre Angabe in Bezug auf die Unvereinbarkeitsliste neo führt zum sofortigen Ausschluss.

- Auch eine Mitgliedschaft zu einer Vereinigung, die nachträglich durch ein parteiinternes Schiedsgericht inhaltlich der Unvereinbarkeitsliste zugeordnet wird, führt zum Ausschluss aus der Partei.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

(1) Gründe für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen sind,

1. wenn ein Gebietsverband der Partei neo, in seinen Beschlüssen oder seinem politischen Wirken bewusst fahrlässig, billigend in Kauf nehmend oder vorsätzlich und damit schwerwiegend gegen die übergeordneten Satzungen, Ordnungen oder die in den Programmen und Beschlüssen der Partei formulierten Grundsätze von neo verstößt,
2. wenn die betreffende Gliederung die Beschlüsse oder Anordnungen der übergeordneten Gebietsverbände nicht innerhalb einer gesetzten Frist befolgt,
3. sämtliche Gründe, die in Anlehnung an § 7.2 neoBS für eine natürliche Person der Partei gelten, d. h. ebenso für Gebietsverbände als schwer- wiegende Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei gelten, finden ebenso sinngemäß Anwendung.

§ 9.2 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände können sein:

1. Satzungen, Ordnungen, Programme, Beschlüsse, Maßnahmen oder sonstige Entscheidungen außer Kraft setzen, ändern oder rückgängig machen,
2. die Beschlüsse, Anordnungen oder notwendigen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der betreffenden Gliederung selbst durchführen oder die Durchführung Dritten übertragen,
3. das Verhängen von Auflagen oder finanzieller Strafen,
4. die Konten des Gebietsverbandes zu sperren und/oder einzelne oder sämtliche Zahlungen oder andere Leistungen und Unterstützungen an den Gebietsverband einfrieren,
5. Zugänge zu Daten, Informationen oder sonstigen Dingen sperren,
6. den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder der betreffenden Gliederung des Amtes entheben,
7. den Gebietsverband auflösen.

§ 9.3 Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und richterliche Prüfung

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit des für die Entscheidung gem. § 9 neoBS berechtigten Gesamtvorstandes und werden mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Gebietsverband wirksam.

(2) Die Ordnungsmaßnahmen nach § 7.2 neoBS sind schriftlich zu begründen. Die Begründung muss dem betroffenen Gebietsverband unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Verkündung zugestellt werden.

§ 9.3.1 Verhältnismäßigkeit & Abmahnung

(1) Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

(2) Vor dem Erlass einer Ordnungsmaßnahme muss der betroffene Gebietsverband einmalig in einer Abmahnung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert werden.

(3) Wird die Abgabe der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung abgelehnt oder nicht innerhalb von drei Tagen abgegeben, so ist die Verhängung einer sofortigen Ordnungsmaßnahme zulässig. Anderenfalls bedarf es des Wiederholungsfalles oder Verstoßes gegen die strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung.

§ 9.3.2 Widerspruch & Überprüfung

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen aus § 9 neoBS, die von den nach § 9.2 neoBS berechtigten Vorständen aus in § 9.1 neoBS genannten Gründen verhängt wurden, hat der betroffene Gebietsverband die Möglichkeit, innerhalb von einer Woche nach Verkündung der Ordnungsmaßnahme, Widerspruch vor dem Schiedsgericht der jeweiligen Gliederung, welche die Ordnungsmaßnahme getroffen hat, einzulegen.

(2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

(3) Ordnungsmaßnahmen, die vom Bundesvorstand gegen Gebietsverbände verhängt wurden, bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Bundesparteitag, die mit mindestens der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Erreicht die Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit tritt die Maßnahme mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

(4) Ordnungsmaßnahmen, die vom Landes-/Auslandsverbandsvorstand verhängt wurden, bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Landes-/Auslandsverbandsparteitag, die mit mindestens einer Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen muss. Erreicht die Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit, tritt die Maßnahme mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

(5) In den Fällen § 9.3.2(3) und 9.3.2(4) neoBS ist eine etwaige Antragsfrist zur Erörterung oder Abstimmung für den Parteitag entbehrlich, sofern die Ordnungsmaßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde.

(6) In Fällen zur Auflösung des Gebietsverbandes gem. § 9.2(7)

neoBS hat der betroffene Gebietsverband das Recht zum Widerspruch vor dem Bundesschiedsgericht.

§ 9.4 Ergänzende Regelungen für Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bundesvorstand kann eine ergänzende Durchführungsverordnung für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände erlassen, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen oder diese einschränken darf.

(2) Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen, die jedoch der Bundessatzung nicht widersprechen oder diese einschränken dürfen.

(3) Die Auslandsverbandssatzung kann Regelungen für Gliederungen niederer Ordnung schaffen, die jedoch der Bundessatzung nicht widersprechen oder diese einschränken dürfen.

§ 10 Gliederung (gem. §7 PartG)

(1) Die Gliederung der Partei orientiert sich an den Einteilungen zu Bundes-, Landtags-, und Kommunalwahlbezirken entsprechend der jeweiligen Gesetzgebungen. Ändert sich diese Gesetzgebung sind die Gliederungen der Partei entsprechend anzupassen. Sollte es aufgrund von Gesetzgebungen zu Gebietsüberschneidungen kommen, so ist von dem übergeordneten Gebietsverband eine Sonderregelung zu treffen, bei der bei den Gebietsgrenzen des Bundestags, vor Landtags- vor Kommunalwahlbezirken zu gewichten sind. In einem Wahlbezirk einer Gliederungsebene darf es nur einen Gebietsverband geben, im Streitfall entscheidet hierüber der Vorstand der nächsten höheren Gliederung.

(2) Die Partei neo ist wie folgt hierarchisch gegliedert:

1. Bundesverband (kurz BV),
2. 16 Landesverbände (kurz LV) entsprechend der Grenzen der Bundesländer und einem Auslandsverband für nicht in Deutschland lebende Mitglieder,
3. 299 Kreis- (kurz KV) bzw. Bezirksverbände (in Stadtstaaten, kurz BV) gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2 BWahlG, wobei im Falle der Änderung der Anlage und damit der Wahlkreisgrenzen der Landesverband die sofortige Anpassung der Kreis-/Bezirksgrenzen per Beschluss vornimmt,
4. Gemeindeverbände (kurz GV) entsprechend der Gemeindegesetze/-ordnungen der jeweiligen Bundesländer bzw. Grundverbände (kurz GV) in den Stadtstaaten entsprechend deren Landesgesetzen-/Ordnungen,
5. Ortsverbände (kurz OV) in Anlehnung an regionale Verwaltungs- und Wahlgesetze/-ordnungen.

§ 11 Organe

(1) Die Organe des Bundesverbandes im Sinne des §8 Parteiengesetzes sind:

1. der Bundesparteitag
2. der Bundesvorstand
3. der Bundesfinanzrat

(2) Die Organe der Landesverbände sind:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand
3. der Landesfinanzrat

(3) Die Organe der Kreis-/Bezirksverbände sind:

1. die Kreis-/Bezirksmitglieder-Hauptversammlung

(4) Die Organe der Gemeinde-/Grundverbände sind:

1. die Gemeinde-/Grundverbandsmitglieder-Hauptversammlung
2. der Gemeinde-/Grundverbandsvorstand

(5) Die Organe der Ortsverbände sind:

1. die Ortsmitglieder-Hauptversammlung
2. der Ortsvorstand

§ 12 Bundesparteitag

§ 12.1 Zusammensetzung

(1) Der Bundesparteitag, der eine Vertreterversammlung gem. § 8 Abs. 1 PartG ist, sofern nicht der Bundesparteitag beschließt, ihn als Mitgliederversammlung einzuberufen, setzt sich zusammen aus folgenden Delegierten:

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes, der Bundestagsfraktion und die neo angehörenden Mitglieder des Europaparlaments,
2. je zwei Mitglieder der jeweiligen Landesvorstände, welche nicht bereits unter § 10(2)2 neoBS fallen,
3. die Mitglieder des Finanzrates, welche nicht bereits unter § 10(2) neoBS fallen,
4. 666 gewählte Delegierte, welche nicht bereits unter § 10(2) neoBS fallen, aus den Kreis-/Bezirksverbänden und dem Auslandsverband, die unter Berücksichtigung von § 12(1)3 neoBS gewählt werden, wobei vorab jeder KV/BV und der Auslandsverband ein Grundmandat erhalten.
5. Um § 9 Abs. 2 PartG zu erfüllen, darf die Summe der Delegierten aus § 12.1(1) bis 12.1(5) neoBS nicht mehr als 1/5 der Summe aus § 12.1(1)4 neoBS ausmachen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Anzahl der Delegierten aus § 12.1(1)4 neoBS soweit zu erhöhen, bis Satz 1 erfüllt ist, wobei § 12.1(2) neoBS weiterhin Anwendung findet.

(2) Die Sitze gemäß § 12.1(1)4 neoBS werden nach der Zahl der vertretenen Mitglieder der jeweiligen Kreis-/Bezirksverbände und des Auslandsverbandes nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) bemessen. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht.

(3) Delegierte und deren mindestens fünf Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag, die nicht gem. § 12.1(1)1 bis 12.1(1)4 neoBS bereits per Satzung Delegierte sind,

1. werden für höchstens zwei Jahre gewählt, in der Zeit vom 31. Dezember des Vorjahres bis zum 30. April des Jahres und mit Beginn der Amtszeit am 1. Mai desselben Jahres, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird,
2. bleiben bis zur Neuwahl im Amt,
3. sind gegenüber ihrem entsendenden Gebietsverband rechenschafts- und berichtspflichtig,
4. sollen im Vorfeld eines jeden Parteitags den Mitgliedern ihres Gebietsverbandes, die Möglichkeit geben, mit ihnen die geplanten Inhalte des Parteitages, die aus der Einladung gem. § 13.4.3(2) neoBS hervorgehen, zu beraten und ihnen ein Votum der Parteibasis zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben,
5. sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen, soweit dies ihr Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen betrifft (§ 15 Abs. 3 Satz 3 PartG).

§ 12.2 Wahlprotokoll der Delegierten

(1) Den Meldungen von Delegierten und Ersatz Delegierten zum Bundesparteitag ist vom entsendenden Gebietsverband ein Wahlprotokoll beizufügen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort, Datum und Zeit der Wahl,
2. Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
3. Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
4. Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatz Delegierten in geheimer Wahl gewählt wurden,
5. eine mit dem zuständigen Parteigericht abgestimmte Erklärung in Textform, dass Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatz Delegierten nicht vorliegen.

Bei Wahlanfechtungen ist zusätzlich über den Stand des Partei Gerichtsverfahrens in Textform zu berichten.

6. eine schriftliche Versicherung an Eides statt des Delegierten, dass die der Partei mitgeteilten Kontaktdaten, insbesondere Meldeanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, korrekt sind und darüber hinaus eine Verpflichtungserklärung, zur sofortigen Mitteilung von Änderungen der Kontaktdaten, spätestens jedoch 96 Stunden vor deren Wirksamkeit sowie einer Bestätigung der Kenntnis der Pflichten aus den § 6.4 neoBS.

§13 Einberufung

§ 13.1 Ordentlicher Parteitag

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Funktionsperiode des Vorstandes kann aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden. Der ordentliche Parteitag hat jedoch spätestens vor Ablauf des übernächsten Kalenderjahres, gerechnet vom vorangegangenen ordentlichen Parteitag, zu erfolgen.

§ 13.2 Außerordentlicher Parteitag

(1) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschluss des Bundesvorstandes oder Präsidiums,
2. durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
3. auf Antrag eines Viertels der Landesverbände,
4. durch eine Petition von einem Viertel der Parteimitglieder.

(2) Ein außerordentlicher Parteitag ist ferner dann einzuberufen, wenn:

1. der Bundesvorstand weniger als drei Personen enthält,
2. der Deutsche Bundestag aufgelöst wird

§ 13.4 Einladung

(1) Der Bundesvorstand beschließt über Ort, Datum und Zeit des Bundesparteitages. Er kann zudem beschließen, dass er als virtueller Parteitag via Internet, d. h. Online-Mitgliederversammlung, kurz Online-Versammlung oder OV, stattfinden soll.

(2) Eine Kombination aus §13.4.1 bis 13.4.3 neoBS ist möglich.

(3) Zur Einladung zum Bundesparteitag können mögliche Formen genutzt werden:

§ 13.4.1 Indirekte Zugangsformen

1. Hinweis auf der Internetseite, Zugang nach Veröffentlichung nach sieben Tagen
2. Abdruck in einer Parteizeitung, Zugang nach sieben Tagen,
3. Hinweis in einem E-Mail-Newsletter, Zugang nach Versendung nach sieben Tagen

4. durch einen Post auf von der Bundespartei betriebenen offiziellen Social-Media-Kanälen, Zugang nach Veröffentlichung nach sieben Tagen

§ 13.4.2 Direkte Zugangsformen

1. einfacher Brief, Zugang nach Versendung nach drei Tagen,
2. E-Mail, Zugang nach Versendung nach einem Tag,

§ 13.4.3 Direkte Zugangsformen mit Empfangsnachweis

(1) Zugang jeweils bei Empfang

1. mündlich durch Boten, mit Empfangsbestätigung,
2. elektronische Übermittlung im Sinne des § 5 VwZG,
3. E-Mail, plus Bestätigungslink im Sinne des Double-Opt-In-Verfahrens zur Erfüllung des Artikel 7 Absatz 1 DSGVO,
4. eingeschriebener Brief im Sinne des § 4 VwZG,
5. in einer Sitzung, wenn über die Sitzung ein Protokoll geführt wird, aus dem hervorgeht, dass alle Anwesenden den Empfang der Einladung bestätigen und das Protokoll vom Protokollanten und einer anwesenden Person als Zeugen unterschrieben wurde.
6. Die Einladung zu einem ordentlichen Parteitag gem. § 13.4 neoBS muss auf mindestens einer indirekten und einer direkten Form aus § 13.4.1 bis 13.4.1(4) neoBS erfolgen. Bei einem außerordentlichen Parteitag gem. §§ 13.2 neoBS muss neben einer indirekten öffentlichen, eine Form gewählt werden die den Mitgliedern direkt zugeht. In den Fällen eines Bundesparteitages gem. § 13.5.1 neoBS, mit verkürzter Ladungsfrist gem. § 13.5.4 neoBS und wenn eine Satzungsänderung oder eine Vorstandswahl vorgenommen werden soll, muss neben einer indirekten und direkten auch eine direkte Zugangsform mit Empfangsnachweis aus § 13.4.3(1) neoBS genutzt werden.

(2) In der Einladung ist durch den Bundesvorstand folgendes mitzuteilen:

1. Ort, Datum und Zeit und ob auch eine virtuelle Teilnahme gem. § 13.4 neoBS möglich ist,
2. die vorläufige geplante Tagesordnung und zu welchen dieser Punkte eine Abstimmung erforderlich ist,
3. wenn Beschlüsse, Abstimmungen oder Wahlen geplant sind, die Bezeichnung deren Gegenstands und etwaiger Wahlmöglichkeiten,
4. im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen, wobei der wesentliche Inhalt der Änderung als Entwurf beigefügt werden muss,
5. zu welchen Punkten aus der Tagesordnung Delegierte vorab in Textform (§ 126b BGB), elektronisch oder per Briefwahl ihr Stimmrecht wahrnehmen können,
6. im Falle eines ordentlichen Parteitages gem. § 13.1 neoBS, der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
7. Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen.
8. Die Mitteilungen gemäß § 13.4(3)2 ff neoBS dienen lediglich der vorbereitenden Information und haben nur Entwurfscharakter. Die finale Verabschiedung der Tagesordnung erfolgt auf dem Bundesparteitag entsprechend § 13.19(3) neoBS.
9. Eine Einladung ist auch ohne Unterschrift gültig.

§ 13.5 Einladungsfrist

(1) Einladungsfrist für einen ord. Parteitag gem. § 13.1 neoBS beträgt mindestens vier Wochen.

- (2) Einladungsfrist für einen außerord. Parteitag gem. § 13.2 neoBS beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Einladungsfrist für einen außerord. Parteitag gem. § 13(2)2 neoBS beträgt mindestens drei Tage.
- (4) Eine Ladungsfrist kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf Beschluss des Bundesvorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit muss im Einladungsschreiben begründet werden.
- (5) Für die Berechnung der Ladungsfrist gilt als Stichtag der Zeitpunkt, an dem die Ladung zugeht, vgl. § 13.4.1.1 neoBS.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen, kann der Vorstand eine abweichende Frist festlegen. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss notwendig

§ 13.6 Anträge Antragsrecht

(1) Antragsberechtigt für den Bundesparteitag sind:

1. Untersuchungsausschüsse aller Gliederungen,
2. die Schiedsgerichte und Ombudsräte aller Gliederungen,
3. die Organe der Kreisverbände sowie aller höheren Gliederungen,
4. die Antragskommission und der Versammlungsleiter im Rahmen ihrer Aufgaben,
5. fünf ordentliche Delegierte,

§ 13.7 Antragsfristen

(1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Sach-/Verfahrensanträge und sonstige Anträge, die auf dem Parteitag behandelt werden sollen, müssen zu folgenden Fristen vor Versammlungsbeginn beim Bundesvorstand eingegangen sein:

1. drei Wochen im Falle von § 13.1 neoBS
2. zwei Wochen im Falle von § 13(2)1 neoBS und Einladungsfrist gem. § 13.5(2), neoBS,
3. zwei Tage im Falle von § 13.2 neoBS und Einladungsfrist gem. § 13.5(2) neoBS,
4. im Falle einer verkürzten Einladungsfrist gem. § 13.5(4) neoBS auf mehr als 15 Tage spätestens eine Woche, auf weniger als 15 jedoch mehr als fünf Tage spätestens drei Tage, auf weniger als fünf Tage spätestens zwei Tage.

(2) Der Bundesvorstand muss die eingegangenen Anträge unverzüglich an die Delegierten weiterleiten und darüber hinaus allen Mitgliedern zugänglich machen, jedoch spätestens in einer Frist vor Versammlungsbeginn bis:

1. zwei Wochen im Falle von § 13.7(1)1 neoBS
2. eine Woche im Falle von § 13.7(2)2 neoBS
3. einen Tag im Falle von § 13.7(3)3 neoBS,
4. im Falle von §13.7(1)3 neoBS und einer Eingangsfrist von einer Woche spätestens 5 Tage, bei drei Tagen spätestens zwei Tage und zwei Tagen spätestens einem Tag.

(3) Der Vorstand kann, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, welcher in der Einladung zu benennen ist, von den in §§ 13.7(1) und 13.7(2) neoBS genannten Fristen abweichende Fristen bestimmen.

(4) Dringlichkeitsanträge können auf dem Parteitag nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des gesamten Vorstandes oder Vorstandsneuwahlen, auf Änderung oder Neufassung der Satzung, Beitragserhöhung, sowie auf die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(5) Neue Sachanträge sind auf dem Parteitag nur zulässig, wenn sie einen konkreten Bezug zum aktuellen Tagesordnungspunkt haben. Ist ein solcher Zusammenhang für den Versammlungsleiter nicht erkennbar, muss der Antrag nicht zur Abstimmung zugelassen werden.

(6) Anträge auf Änderung der bestehenden Verfahrensordnung sind zuzulassen. Der Versammlungsleiter muss unmittelbar darüber abstimmen lassen, insbesondere wenn ein Delegierter begehrt, dass in geheimer statt in offener Abstimmung, abgestimmt wird.

§ 13.8 Antragsübermittlung

(1) Die Anträge müssen in digitaler Textform und unter Nachweis des Antragsrechtes, in dem vom Bundesgeschäftsführer zu definierendem Prozesse eingereicht werden. Nichteinhaltung von Form, Nachweis und Prozess kann zur Nichtannahme des Antrags führen. Anträge müssen bei elektronischer Übermittlung nicht unterschrieben sein.

§ 13.9 Teilnahme

(1) Delegierte sind verpflichtet im Falle eines ordentlichen Parteitages gem. § 13.1 neoBS spätestens nach zwei Wochen und im Falle eines außerordentlichen Parteitages gem. § 13.2 neoBS schnellstmöglich, jedoch bei einer Ladungsfrist von mehr als einer Woche spätestens nach drei Tagen und bei einer Ladungsfrist von unter einer Woche bis maximal 48 Stunden vor dem Veranstaltungstermin, und im Falle von § 13.3 neoBS oder einer Ladungsfrist von nur drei Tagen sofort, jedoch spätestens nach 24 Stunden, jeweils immer mit Fristbeginn nach Empfang der Einladung, ihre Teilnahme zu bestätigen. Sollte diese Frist verstreichen, kann der Bundesvorstand an die Stelle des Delegierten, wenn vorhanden dessen gewählten Ersatzdelegierten setzen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, es Mitgliedern oder Delegierten auf deren Antrag zu erlauben und zu ermöglichen, am Parteitag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und deren Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, in Textform oder per Briefwahl bzw. elektronischer Abstimmung auszuüben.

(3) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so tritt an seiner Stelle eine Ersatzdelegierter. Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung.

(4) Ein Delegierter des Bundesparteitages kann sein Stimmrecht nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

(5) Rederecht auf dem Parteitag haben grundsätzlich nur die Delegierten der Partei neo gem. § 12.1(1) neoBS, doch der Bundesvorstand kann auf Beschluss parteiinterne oder externe Referenten einladen, um Ergebnisse aus Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder zu anderen für den Parteitag wichtigen Themen zu referieren. Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung vorgegeben.

(6) Ein Mitglied gegen das eine nicht abgeschlossene Ordnungsmaßnahme läuft, kann nicht an einem Parteitag teilnehmen

§ 13.10 Aufgabe

(1) Der Bundesparteitag ist das höchste beschlussfassende Gremium der Partei, insbesondere über die Beschlüsse die ihm in den Absätzen 3, 4 und 5 des § 9 PartG zugewiesen sind.

(2) Der Bundesparteitag berät und beschließt über die Grundsätze und politischen Leitlinien der Partei neo, welche als Grundlage und Ziele die politische Orientierung und das Handeln innerhalb und außerhalb der Partei verbindlich für alle Mitglieder bestimmen.

(3) Der Parteitag hat u. a. insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Erörterung des vorgelegten Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, sowie der Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. Kassenprüfbericht der Kassenrevisoren gem. § 9 Abs. 5 PartG,
2. Durchführung von satzungsgemäßen Wahlen, insbesondere Wahlen, die ihm allein gemäß § 9 Abs. 4 PartG als höchstes Organ der Partei obliegen.
3. Beschlussfassung im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundesverbandes in der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, sowie alle weiteren grundlegenden Ordnungen der Partei, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien, sowie über alle weiteren in dieser Satzung ihm obliegenden Entscheidungen.

(4) Der Bundesparteitag beschließt in getrennten Wahlgängen bzw. Abstimmungen mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen u. a. über:

1. den Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter,
2. Bericht des Wahlprüfungsausschusses gem. § 13.15(1) neoBS,
3. die Geschäftsordnung des Parteitages, mit Gültigkeit bis zum Beschluss
4. einer neuen Geschäftsordnung auf einem folgenden Parteitag,
5. die gesamte Tagesordnung, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
6. den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
7. den finanziellen Teil des Berichtes des Vorstandes, inkl. Kassenbericht, als einen einzigen zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
8. Entlastung des Gesamtvorstandes für dessen gesamte Amtszeit und sämtliche darunterfallende Geschäfte und Vorstandsbereiche, in einem zusammenfassenden Abstimmungspunkt,
9. die Person eines Rechnungsprüfers/Kassenrevisors und zwei Stellvertretern, Wahl auf zwei Jahre,
10. die Person des Bundesschatzmeister und dessen Stellvertretung, Wahl auf zwei Jahre,
11. die Person des Bundesvorsitzenden und dessen Stellvertretung, Wahl auf zwei Jahre,
12. die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 14.1(1) neoBS jeweils Wahl auf zwei Jahre, mit Ausnahme der in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 PartG kraft Satzung dem Vorstand angehörenden Mitglieder gem. §§ 13.19 und 13.14 neoBS.
13. die Angehörigen des Bundesschiedsgerichtes.
14. die Angehörigen des Bundesombudsrates,
15. die Finanz- und Beitragsordnung,
16. die Schiedsordnung,

17. die Wahlordnung,
18. die Aufstellung von Kandidaten für Wahlen, soweit dies nicht in
19. die Zuständigkeit eines anderen Gebietsverbandes fällt,
20. die Wahlprogramme, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gebietsverbandes fällt,
21. allgemeine Anträge,

(5) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, die durch den Bundesvorstand beschlossen wurden und der Bestätigung des Parteitages bedürfen, jedoch ohne Stimmrecht für die Delegierten, der durch die Ordnungsmaßnahme betroffenen Gebietsverbände,

(6) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die durch den Bundesvorstand oder einem anderen Organ der Partei beschlossen wurden und gem. neoBS, einer anderen Parteiordnung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag des Bundesvorsitzenden der Bestätigung des Parteitages bedürfen, jedoch ohne Stimmrecht für die Person gegen die sich die Ordnungsmaßnahme richtet.

(7) Der Bundesparteitag beschließt in getrennten Wahlgängen bzw. Abstimmungen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen u. a. über:

1. ein konstruktives Misstrauensvotum gegen den Bundesvorsitzenden oder allen andere vom Bundesparteitag gewählte Personen,
2. die Satzung,
3. das Grundsatzprogramm der Partei,
4. die Verschmelzung mit anderen Parteien als vorbereitender Beschluss gem. § 26 neoBS,
5. die Auflösung der Partei als vorbereitender Beschluss gem. § 26 neoBS.

§ 13.11 Erneute Abstimmung, Wiederwahl & Nachwahl

(1) Eine einmalige erneute Abstimmung über einen Antrag oder einen Beschluss, ausgenommen ist die Wiederholung einer erfolgreichen Wahl einer Person, es sei denn es handelt sich um ein konstruktives Misstrauensvotum gem. § 13.10(7)1 neoBS, ist auf Eilantrag eines Delegierten möglich, wenn diesem Antrag mit mehr als einem Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen vom Parteitag zugestimmt wird. Vor der erneuten Abstimmung hat der Parteitag ebenfalls mit mehr als einem Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen darüber zu beschließen, ob vor der Abstimmung eine erneute Erörterung stattfindet.

(2) Wiederwahlen von Personen sind grundsätzlich zulässig, d. h. es gibt innerhalb der gesamten Partei neo und allen ihren Organen und Gliederungen oder an sonstiger Stelle keine Beschränkung der Amtsperioden.

(3) Ist ein Posten im Vorstand oder in einem sonstigen Organ vakant, dessen Wahl ausschließlich des Bundesparteitages per Gesetz vorbehalten ist, wird nur diese Vakanz vom Bundesparteitag durch Nachwahl neu besetzt, d. h. ohne damit die restlichen Positionen bzw. Mitglieder des Organs einer gleichzeitigen Neuwahl zu unterziehen. Ist eine kommissarische Besetzung bis zur Neuwahl durch den Vorstand gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so bestimmt dieser eine Person oder beschließt die Übernahme des Aufgabenbereiches durch ein anderes dem Organ angehörendes Mitglied. Die Amtszeit eines nachgewählten bzw. kommissarischen Organmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Organs.

§ 13.12 Befugnis & Delegationsrecht

(1) Der Bundesparteitag ist befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.

(2) Der Bundesparteitag kann Anträge im Einzelfall oder Aufgaben auf Dauer zur Entscheidung an den Vorstand verweisen, soweit dies kein Verstoß gegen das PartG darstellt.

(3) Der Bundesparteitag und kein anderes Organ der Partei ist befugt einem Schiedsgericht, den Ombudsräten Weisungen zu erteilen oder auf deren Pflichtausübung und freien Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen.

§ 13.13 Besondere Ehrungen

(1) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen. Sie haben, außer im Bundespräsidium und Schiedsgericht und Ombudsrat, Sitz und Stimme in allen Organen der Bundespartei. Auf Beschluss des Bundesparteitages ist eine Abwahl möglich. Wahl und Abwahl müssen mit mindestens drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen. Es darf maximal fünf Ehrenvorsitzende geben. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Parteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes per Beschluss Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Sie haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederhauptversammlungen ihrer Gliederungen, d. h. von ihrer Orts-, über ihre Landes- bis zur Bundesebene. Wahl und Abwahl müssen mit mindestens drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen erfolgen. Es darf maximal 20 Ehrenmitglieder geben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Bundesvorstand kann weitere besondere Ehrungen und Auszeichnungen für verschiedene Anlässe, z. B. die Dauer der Parteimitgliedschaft oder einen besonderen Einsatz für die Partei, an Mitglieder vergeben. Geschenke, Medaillen oder andere Dinge sind in diesem Fall nur bis zu einem Wert erlaubt, der die Aufmerksamkeitsgrenze von 60 Euro, beziehungsweise dem maximalen Jahresbeitrag des Mitgliedes, nicht übersteigt. Die unteren Gebietsverbände können diese Regelung ebenfalls für ihre Mitglieder anwenden.

§ 13.14 Wahl auf besonderen Vorschlagsvorbehalt

(1) Der Generalsekretär

- Er ist gem. § 11 Abs. 2 PartG Vorstandsmitglied kraft Satzung.
- Er wird vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach seiner Wahl vom Parteitag mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Amtszeit kann auf Beschluss des Vorstandes aus sachlichen Gründen über- oder unterschritten werden.
- Der Bundesvorsitzende hat für die Wahl ein Vorschlagsvorbehalt, d. h. er schlägt dem Parteitag einen Kandidaten zur Wahl vor.
- Er kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden durch den Bundesvorstand vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Für den Beschluss ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 13.15 Beschlussfassung

(1) Der Wahlprüfungsausschuss:

1. besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes und vier weiteren durch den Bundesvorstand per Beschluss bestimmten Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern,
2. prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung.
3. Er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen, die nach § 12.1(2) neoBS maßgebend sind.
4. Im Fall einer verkürzten Ladungsfrist von unter drei Wochen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes legt der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses die Vorlagefrist fest,
5. Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten, stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist der Versammlungsleiter befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht der Versammlungsleiter davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
6. Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung, der Wahl- oder Geschäftsordnung oder einem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
7. Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
8. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.
9. Gem. § 16 Abs. 2 PartG sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 13.16 Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung

(1) Die Satzungsregelungen zu Fernbeschlüssen und zur Online-Versammlung gem. der §§ 13.11 bis 13.18 neoBS, in Verbindung mit den §§ 13.9(2) und 13.4 neoBS, können von allen Organen aller Gliederungen sinngemäß für alle Sitzungen, Mitglieder-/Versammlungen oder sonstige Zusammenkünfte genutzt werden, insbesondere auch dann, wenn dort Beschlüsse getroffen oder Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt werden. Dies gilt Explizit auch für Vorstandssitzungen und Verhandlungen der Schiedsgerichte.

§ 13.17 Fernbeschlüsse im Sternverfahren

(1) Die Stimmgabe in Textform (§ 126b BGB) oder als Briefwahl ist zu Händen des Vorstands zu adressieren. Die notwendigen Kontaktdaten sind in der Einladung bzw. der Übermittlung der Beschlussvorlage oder Wahlunterlagen anzugeben.

(2) Beschlüsse von Organen der Partei können auch in Textform (§ 126b BGB), gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten in einer direkten

Zugangsform mit Empfangsnachweis gem. § 13.4.3 bis 13.4.3(1)5 neoBS mit einer Frist, je nach Notwendig- und Dringlichkeit in sinngemäßer Anwendung der Antragsfristen aus § 13.7 neoBS zwischen drei Wochen bis zu zwei Tagen, zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist eingehen, gelten als Enthaltungen.

(3) Wurde den Mitgliedern die Wahrnehmung ihrer Rechte im Sinne des §13.9(2) neoBS gestattet und wurden daraufhin die für eine erforderliche Mehrheit notwendige abgegebene gültige Stimmenanzahl erreicht, die gemäß Satzung auch am Versammlungsort zur Annahme oder Ablehnung von Beschlüssen oder Wahlen ausreichend wäre, dann ist die Abstimmung abgeschlossen und dessen Ergebnis wirksam. In diesem Fall ist der Tagesordnung erledigt und wird auf dem Parteitag nicht erneut aufgegriffen.

(4) Soll die vorherige Stimmabgabe für eine Vorstandwahl erfolgen, so ist bzw. sind mit der Einladung der bzw. die Wahlzettel zur Vorstandwahl zu versenden. Ist eine Stichwahl möglich, so sind für diesen Fall ebenfalls vorbereitete Wahlzettel in allen möglichen Varianten mitzuschicken.

(5) Sind alle Mitglieder bzw. Delegierte beteiligt worden und wurde eine angemessene Frist zur Stimmabgabe gesetzt, so sind Fern-, Umlauf-, Sternbeschlüsse wirksam, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform angegeben hat.

§ 13.18 Virtuelle Online-Versammlungen

(1) Entscheidet der Bundesvorstand gem. § 13.4 neoBS den Parteitag als Online-Versammlung abzuhalten, hat er dafür zu sorgen, dass die virtuelle Versammlung in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmern vor der Versammlung erfolgen. Alle Teilnehmer müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen. Wer nicht den echten Namen verwendet oder die Identität nicht nachweist (per Kamera oder bekannter Stimme in der Video-/Audio-konferenz), ist von der Teilnahme an Online-Parteitag ausgeschlossen.

(2) Bei einer Online-Versammlung kann die Stimmabgabe mit einer Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der betroffenen Online-Versammlung kombiniert werden, d.h. es ist zulässig, dass ein Teil der Mitglieder ihre Stimme auf der Online-Versammlung abgeben, während die anderen Mitglieder ihre Stimmabgaben zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein schriftlich an die Partei zu Händen des Vorstandes übermittelt haben.

(3) Bei einer Online-Versammlung gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie bei einer normalen Versammlung.

(4) Die Wahrung von Regelungen aus Gesetzen, Verordnungen, der Satzung und anderen Ordnungen zu den Regeln von Abstimmungen und Wahlen, insbesondere zur geheimen Wahl, sind sicherzustellen. Der Vorstand kann hierzu entsprechende Prozesse entwickeln und anordnen.

§ 13.19 Ablauf, Versammlungsleiter, Geschäfts- & Tagesordnung

(1) Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Versammlungsleiters und vier Stellvertretern, die gemeinsam das Parteitagspräsidium bilden.

(2) Versammlungsleiter & Parteitagspräsidium

Der Versammlungsleiter hat während der Mitgliederversammlung die Ordnungsgewalt. Er kann z.B. Störern (übermäßigen Zwischenrufen, Lärmen, unsachliches und/oder beleidigendes Dauerreden) das Wort entziehen und bei Zuwiderhandlung als äußerstes Mittel und unter vorheriger Androhung der Veranstaltung verweisen.

Das Parteitagspräsidium hat sein Amt unparteiisch wahrzunehmen. Eigene Stellungnahmen oder das Kommentieren von Anträgen bleiben im Rahmen des Rechtes zur Beteiligung am Parteitag unberührt. Mitglieder des Präsidiums dürfen bei Anträgen, welche sie persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Insbesondere haben sie im Sinne des § 34 BGB dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und der Partei betrifft.

Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses stellt den Ergebnisbericht gem. § 13.15(1) neoBS vor und der Parteitag beschließt über ihn zur Fest- oder Nichtfeststellung der Beschlussfähigkeit in Verbindung mit § 13.15(1)5 neoBS.

Der Parteitag beschließt eine Geschäftsordnung, soweit noch keine gültige bestehen sollte, bestätigt die weitere Verwendung einer bestehenden Geschäftsordnung.

(3) Tagesordnung: Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung.

Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gem. § 13.11 ff neoBS, von Antragsberechtigten gem. § 13.6 neoBS und in korrekter Form gem. § 13.8 neoBS übermittelte Anträge beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden.

Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nur dann möglich, wenn eine begründbare Eilbedürftigkeit vorliegt, d.h. wenn der Tagesordnungspunkt nicht bis zum nächsten Parteitag aufgeschoben werden kann, da ansonsten eine Schädigung der Partei oder der Interessen der Mitglieder wahrscheinlich wäre. Für eine erneute Änderung der Tagesordnung bedarf es einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13. 20 Protokoll von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

(1) Beschlüsse und Wahlergebnisse, welche in einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung gefasst wurden, sind zum Nachweis zu beurkunden.

(2) Der vom Bundesvorstand eingesetzte Schrift- bzw. Protokollführer führt ein Ergebnisprotokoll, in dem die wesentlichen Vorgänge der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung festzuhalten sind. In dem Protokoll sind, wenn vorhanden mindestens die nachfolgenden Punkte aufzuführen:

1. Ort, Tag und Stunde der Versammlung,
2. den Namen des Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter, seiner Stellvertreter und des Protokollführers
3. die Zahl der Stimmberechtigten, d. h. die selbst vor Ort bzw. online erschienenen oder deren vertretenen Mitglieder,
4. die Feststellung, dass die Versammlung bzw. Sitzung satzungsgemäß einberufen wurde,
5. die in der Versammlung bzw. Sitzung festgestellte Tagesordnung,
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. § 13.15(1)2 neoBS,
7. die gestellten Anträge,
8. die Art der Abstimmung, z. B. in Textform, außerhalb der Mitgliederversammlung bzw. Sitzung, elektronisch, Zuruf, Handzeichen oder Geheim,
9. das genaue Abstimmungsergebnis mit Aufteilung nach Ja, Nein - Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen,
10. bei Wahlen die genauen Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass sie die Wahl annehmen,
11. bei Beschlüssen den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, insbesondere den genauen Wortlaut geänderter Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen,

12. als Anlage die auf der Versammlung bzw. der Sitzung vorgestellten Berichte und/oder Präsentationen.
13. den Zeitpunkt des Endes der Versammlung,
14. Das Protokoll ist vom Protokollführer per Unterschrift oder digital zu signieren.
15. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern parteiöffentlich innerhalb von vier Wochen mindestens über zwei indirekte Zugangsform gem. § 13.9 neoBS zugänglich zu machen. Das Protokoll einer Vorstandssitzung ist allen Vorstandsmitgliedern schnellst möglichst, jedoch maximal nach 48 Stunden über eine direkte Zugangsform gem. § 13.4.1(3) neoBS zuzusenden.

(3) Wenn fünf Wochen nach Veröffentlichung von Seiten der Delegierten der Mitgliederversammlung kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen. Bei Vorstandssitzungen gilt das Protokoll als angenommen, wenn innerhalb von drei Tagen kein Einspruch durch ein Vorstandsmitglied beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen ist.

(4) Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(5) Wenn in dem Protokoll Angaben oder Anlagen zu Jahresabschlüssen, Inventarverzeichnissen, Kassenbücher oder Rechnungen und Belege enthalten sind, sind diese 10 Jahre aufzubewahren.

§ 14 Bundesvorstand

§14.1 Persönliche Voraussetzungen

(1) Es dürfen nur Mitglieder zur Wahl für den Bundesvorstand aufgestellt werden, die sämtliche folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. dass 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens 10 Jahre mit Lebensmittelpunkt in Deutschland gelebt haben,
3. das aktive und passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag besitzen,
4. die deutsche Sprache in Wort und Schrift auf muttersprachlichem Niveau beherrschen,
5. voll geschäftsfähig sind,
6. aus arbeitsmedizinischer Sicht der Belastung des Amtes gewachsen sind,
7. im Sinne des Artikel 33 Abs. 2 GG für das zu besetzende Amt Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung besitzen,

(2) Näheres, insbesondere zur Überprüfung der Voraussetzungen, regelt eine Wahlordnung.

§ 14.1.1 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden, vom Parteitag gewählten Mitgliedern:

1. Bundesvorsitzenden
2. stellv. Bundesvorsitzenden
3. Bundesgeschäftsführer
4. stellv. Bundesgeschäftsführer
5. Bundesschatzmeister
6. stellv. Bundesschatzmeister

7. Pressesprecher
8. Parteimoderator
9. Bundesjugendsprecher
10. Generalsekretär
11. Stellv. Generalsekretär
12. Landesverbandsvorsitzende
13. Orga-Leiter LV (ohne Stimmrecht)

(2) Dem Bundesvorstand gehören kraft Satzung, wenn vorhanden und Mitglieder von neo, folgende Mitglieder zusätzlich an:

1. Ehrenvorsitzende, Wahl gem. § 13.19 neoBS,
2. Bundeskanzler,
3. Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages,
4. Vorsitzenden neo-Fraktion des Deutschen Bundestages,
5. Präsidenten des Europäischen Parlamentes,
6. Vorsitzenden der zugehörigen Fraktion des Europäischen Parlamentes,
7. Vorsitzenden der neo-Gruppe im Europäischen Parlament.

§ 14.2 Erhalt der Handlungs- und Rechtsfähigkeit

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Stellvertreter das Amt kommissarisch. Ist kein dauernder Stellvertreter vorhanden oder betrifft es einen Stellvertreter, so rückt das in der letzten Wahl nächst platziertem Mitglied kommissarisch nach. Ist auch kein Nachrücker vorhanden, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied per Beschluss mit der kommissarischen Amtsübernahme beauftragen. Zum nächstfolgenden Parteitag wird die kommissarische Position durch ein neu gewähltes reguläres Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Die Bedingung in § 14.4(7) neoBS bleiben hiervon unberührt.

(2) Scheidet der Schatzmeister während der Amtsperiode aus, so ist wie in § 14.2(1) neoBS vorzugehen. Vor der Amtsübernahme hat eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Bedingung in § 14.4(7) neoBS bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

(4) Der Bundesvorstand gilt als nicht rechtsfähig, wenn der Vorstand:

1. weniger als drei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder
2. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen,
3. sich selbst für handlungsunfähig erklärt oder
4. geschlossen zurücktritt.

(5) Ist der Vorstand gem. § 14.2(1) neoBS nicht rechtsfähig, dann

1. ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb der kürzesten möglichen Ladungsfrist einzuberufen und
2. rücken aus der Reihe der Landesverbandsvorstandsvorsitzenden mit deutscher Staatsangehörigkeit jeweils nach der Rangfolge der Dauer der längsten Parteimitgliedschaft so viele Mitglieder als kommissarische Bundesvorstände auf, bis er wieder mit drei Mitgliedern besetzt ist, welche bis zur Neuwahl des Vorstandes die Partei als Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB führen,

3. wenn § 14.2(4)1 neoBS gegeben ist, jeweils Vorstände ohne deutsche Staats-Bürgerschaft in der Rangfolge der Dauer der kürzesten Parteimitgliedschaft ihre Vorstandsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung verlieren, bis der Vorstand, ggf. unter gleichzeitiger Anwendung von § 14.2(5)2 neoBS, wieder zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern mit deutscher Staatsbürgerschaft besteht und diese als kommissarische Bundesvorstände bis zur Neuwahl des Vorstandes die Partei als Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB führen.
4. In Konfliktfällen oder bei Satzungenlücken zur Wiederherstellung der Rechtsfähigkeit ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder als Notvorstand im Sinne des § 29 BGB und erteilt ihm die Befugnis als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Weiter trifft es per Gerichtsbeschluss im Sinne eines sofortigen Rechtsschutzes im Interesse der Partei unter der Anordnung im Sinne einer sofortigen Vollziehung Übergangsregelungen zur Überbrückung bis zum nächsten Parteitag.

§ 14.3 Aufgaben Gesamtvorstand / politische Parteiführung

(1) Die Vorstandsmitglieder aus den §§ 14.2 und 14.3 neoBS bilden als Gesamtvorstand die politische Parteiführung. Sie führen die Partei auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages,
2. die Darstellung und Repräsentation von neo in der Öffentlichkeit,
3. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit,
4. die Koordination der politischen Sacharbeit mit der Mitgliederbasis,
5. die Vorbereitung und Einberufung von Parteitag,en,
6. die Rechenschaftsablegung über die Ergebnisse der Vorstandsarbeit im Tätigkeitsbericht für den Parteitag. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch einen vom Parteitag gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Die in dem Bericht bekannt gegebenen Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitag, en vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen, müssen mit der Bekanntgabe des Termins zum Parteitag veröffentlicht werden. Sie werden während des Parteitages in einer Abstimmung mit mindestens einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, außer es ist per Gesetz, dieser Satzung oder einer anderen (Partei)- Ordnung eine andere Mehrheit erforderlich, nachträglich beschlossen und somit bestätigt.
7. er beschließt, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei,
8. er ist verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz),
9. die Vorbereitung von Wahlen,
10. die Einreichung und/oder Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für Bundes- und Europawahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. im Falle einer gemeinsamen Liste für alle Bundesländer zur EU-Wahl unterzeichnet er den Wahlvorschlag durch mindestens drei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter dem Bundesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich (§ 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 EuWG und § 32 Abs. 2 Satz 1, 2, 4 und 5 EuWO).
12. Im Falle der Teilnahme an der Bundestagswahl als „nicht etablierte“ Parteien, zeigt er die Wahlbeteiligung gegenüber dem Bundeswahlleiter an, um damit eine Entscheidung des Bundeswahlausschusses über ihre Parteieigenschaft herbeiführen. Die Beteiligungsanzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet und spätestens am 97. Tag

vor der Wahl bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter angezeigt werden (§ 18 BWG, § 33 BWO und § 2 Abs. 1 PartG).

13. Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 14.4 Aufgaben Bundespräsidium / geschäftsführender Vorstand

(1) Der Bundesvorsitzende, Bundesschatzmeister und Bundesgeschäftsführer der Partei bilden das Bundespräsidium (BP) als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 710 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte der Partei auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Gesamtvorstandes. Das Bundespräsidium beschließt über alle Etats der Bundespartei. Zudem obliegt ihm die Entscheidung darüber ob und welchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (wGB) die Partei nachgeht.

(2) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundespräsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Der Bundesvorsitzende und der Bundesschatzmeister des Bundespräsidiums besitzen Bankvollmacht. Sie können auf gemeinsamen Beschluss diese generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.

(4) Die Mitglieder des Bundespräsidiums besitzen Postvollmacht. Sie können auf gemeinsamen Beschluss diese generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.

(5) Der Sitz des Bundesvorstandes und der Hauptgeschäftsstelle der Partei wird durch Beschluss des Bundespräsidium festgelegt.

(6) Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Beschlusses des Bundespräsidiums eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(7) Der Bundesvorstand wird bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen vom Bundesvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Generalsekretär/Bundesgeschäftsführer vertreten.

(8) Zur Erhaltung der Partei und Umsetzung des Parteizweckes kann das Präsidium zur Gewinnung der dazu notwendigen Einnahmen die Einrichtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (wGB) beschließen. Im Falle der Gründung eines Unternehmens als gGmbH oder GmbH, muss der Verein die absolute Mehrheit in der Gesellschafterversammlung besitzen und es ist im Gesellschaftsvertrag die Einrichtung eines Aufsichtsrates aufzunehmen. Der Aufsichtsrat darf nur aus einer Abordnung von Personen des Gesamtvorstandes und mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums bestehen. Der Aufsichtsrat muss gegenüber der Geschäftsführung einen Zustimmungsvorbehalt besitzen, außerdem muss der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat seine Jahresplanung zur Genehmigung vorlegen und ihn laufend über die Lage der Gesellschaft und wichtige Geschäftsvorfälle informieren. Im Falle einer anderen Rechtsform ist analog vertraglich sicherzustellen, dass der Parteivorstand die Einfluss- und Weisungskontrolle behält.

(9) Bekleiden Vorstände im Bundesvorstand ein weiteres Amt mit Stimmberechtigung, z.B. 1. Vorsitzender in einem Landesverband, so ist pro Abstimmung nur eine Stimme zulässig. Die zweite Stimme kann, damit die Gleichheit in der Abstimmung der Landesvorsitzenden gewahrt bleibt, auf den stellvertretenden Vorsitzenden des entsprechenden Landesverbandes übertragen werden.

§ 14.5 Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

(1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, mit

1. dem Bundesvorsitzenden und mindestens sechs weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder
2. dem stellv. Bundesvorsitzenden, dem Generalsekretär/Bundesgeschäftsführer und mindestens fünf weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder
3. der stellv. Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister und mindestens fünf weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.

(2) Wenn der Gesamtvorstand weniger als sieben handlungsfähige Mitglieder hat, ist er beschlussfähig mit, mindestens zwei Mitglieder des Bundespräsidiums und einem weiteren Vorstandsmitglied. Das Bundespräsidium ist beschlussfähig mit zwei Mitgliedern.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Anträgen, welche sie persönlich betreffen, nicht an der Abstimmung teilnehmen. Insbesondere haben sie im Sinne des § 34 BGB dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihnen und der Partei betrifft.

(4) Der Gesamtvorstand und das Präsidium entscheiden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, solange in einem Gesetz, dieser Satzung oder einer anderen Parteiordnung mit Satzungscharakter keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(5) Eine gemeinsame physische Anwesenheit bzw. Zusammenkunft an einem Ort ist für Sitzungen des Gesamtvorstandes und des Präsidiums nicht notwendig. Die Sitzungen können z. B. auch per Online- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zudem gelten alle Regelungen des § 14.5 neoBS zu Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung sinngemäß.

(5) Abstimmungen und ihre Ergebnisse des Gesamtvorstandes oder des Präsidiums sind zu dokumentieren. Die Regelungen aus § 13.20 ff neoBS zum Protokoll von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gelten sinngemäß.

(6) Im Falle einer Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstands-/Präsidiumssitzung im Sinn des § 13.16 neoBS, z. B. per Stern-/Umlaufbeschluss, oder in einer virtuellen Sitzung ist der getroffene Beschluss auch ohne Unterschrift gültig.

(7) Jedes Organmitglied des Bundesverbandes, sowie jedes Mitglied der Vorstände der Landesverbände und des Auslandsverbandes kann sich jederzeit mit einem Antrag an den Bundesvorstand oder das Präsidium wenden. Sollte der Antrag Beschlüsse oder Abstimmungen zum Ziel haben, so sind diese dem Antrag im Entwurf beizufügen. Anträge müssen bei elektronischer Übermittlung nicht unterschrieben sein. Näheres kann in einer Geschäftsordnung gem. § 14.6(3) neoBS geregelt werden.

§ 14.6 Sitzung, Geschäftsordnung, Aufgabenverteilung & Vergütung

(1) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und die des Präsidiums vom Vorsitzenden oder Generalsekretär unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Nutzung eines Messenger-Dienstes ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder darüber informiert wurden, in welchen Messenger Diensten (ggf. Gruppen) sie hierzu einen kostenfreien Account besitzen müssen

(2) Auf Verlangen eines Drittels der Gesamtvorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.

(3) Der Gesamtvorstand tagt im Regelfall monatlich und das Präsidium wöchentlich. Andere Zeiten sind zulässig, wenn die Situation es erfordert.

(4) Der Gesamtvorstand und das Präsidium können sich eine Geschäftsordnung geben und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Landesverbänden bekannt zu machen.

(5) Das Präsidium kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Protokollführer, Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) delegieren bzw. verpflichten.

(6) Personalunion von Mitgliedern im Vorstand und anderen Organen sind, im Falle einer personellen Unterbesetzung zulässig.

(7) Es ist zulässig, dass Mitglieder von Vorständen und Organen gleichzeitig Vorständen und Organen in niederen Gliederungen angehören. Ausgenommen hiervon sind Schiedsgerichte und Ombudsräte.

(8) Alle Positionen sind ehrenamtlich. Kein Mitglied/Amtsträger hat einen Anspruch auf Vergütung. Allenfalls können einzelne Ausgaben/Auslagen, so sie mit der nächst höheren Gliederung und/oder dem Schatzmeister (Vorstände Bund und Land) der Gliederung abgesprochen sind, rückvergütet werden. Siehe Finanzordnung.

§ 14.7 Verbot und Offenlegung von Nebeneinkünften

(1) Es ist Parteimitgliedern, welche eine Vergütung aus einer parlamentarischen Tätigkeit erhalten, nicht erlaubt neben ihrer Tätigkeit für die Partei einer anderen Haupt- oder Nebentätigkeit in der freien Wirtschaft nachzugehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine Tätigkeit z. B. zum Erhalt einer beruflichen Qualifikation oder Berufspraxis, z. B. bei Ärzten, Piloten oder Sportlern, notwendig ist.

(2) Der Ausschluss gilt nicht im Falle der Aufnahme oder Fortführung sozialer oder ehrenamtlicher, dem Gemeinwohl dienenden wissenschaftlicher, forschender, lehrender bzw. publizistischer Tätigkeiten, die nicht im Widerspruch oder Interessenkonflikt zu den Grundsätzen oder der Politik der Partei stehen und im geringen Umfang in der Freizeit ausgeübt werden, oder die im Interesse der Partei liegt.

(3) Der Gesamtvorstand entscheidet über jeden Einzelfall und kann eine Genehmigung erteilen oder die Tätigkeit ablehnen. Eine Ablehnung ist zu begründen und ein einmaliger Widerspruch vor dem Bundesschiedsgericht möglich, welches abschließend entscheidet.

(4) Zur Überprüfung der Einhaltung der Regeln über Nebeneinkünfte und Unvereinbarkeiten im Sinne dieser Satzung, sind von der Regelung betroffene Mitglieder verpflichtet, auf Verlangen des Bundesschatzmeisters Auskünfte zu Nebeneinkünften einschließlich aller Sachbezüge oder Ver- bzw. Begünstigungen zu erteilen. Die Daten unterliegen neben der DSGVO der besonderen Vertraulichkeit. Der Bundesschatzmeister informiert bei Verstößen oder Missbrauchsverdacht den Bundesvorsitzenden, der eine vertrauliche Ermittlung durchführt. Sollte sich ein Vorwurf bestätigen, beantragt der Bundesvorsitzende ein Ordnungsverfahren beim für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht seiner Gliederung und informiert den Generalsekretär/Bundesgeschäftsführer.

(5) Verstöße gegen das Verbot der Nebentätigkeit gem. § 14(1) neoBS oder die Weigerung zur Auskunft gem. § 14(4) neoBS sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

§14.8 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

(1) Mitglieder in Organen der Partei, ob mit oder ohne Vergütung, dürfen keine Positionen in Wirtschaftsverbänden oder kommerziell orientierten Lobby-Vereinigungen bekleiden bzw. dort auch nicht beratend tätig sein, die einen Interessenkonflikt zu den Zielen der Partei auslösen könnten. Ausgenommen sind Position/Funktion durch ihre politische bzw. gesetzliche bestimmte Position aus, z. B. Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder von Verbänden-/Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung. Ebenso ausgenommen sind Positionen/Funktionen, die zur Realisierung der Ziele der Partei von Nutzen sind. In Streitfragen entscheidet das gemäß Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

(2) Abgeordnete von neo im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen.

(3) Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.

(4) Die in § 14.8(2) neoBS genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.

(5) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in § 14.8(2) neoBS genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den §§ 14.(2-4) neoBS ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nicht bewerben, wer die Verpflichtung in Sinngemäßer Anwendung aus § 14.8(1) neoBS nicht erfüllen will.

(6) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter von neo gegen die sich aus den §§ 14.8(1) bis 14.8(4) neoBS ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den §§ 14.8(1 – 4) neoBS genannten Tätigkeiten zu verlangen und der Abgeordnete ist verpflichtet Auskunft zu erteilen.

(7) Verstöße gegen das Verbot der Lobbyismus und Nebentätigkeit gem. §§ 14.8(1) bis 14.8(4) neoBS oder die Weigerung zur Auskunft sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

§ 15 Bundesschatzmeister

(1) Der Bundesschatzmeister (BSM) ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung entsprechend der Etatvorgaben des Präsidiums, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig.

(2) Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

(4) Der Bundesschatzmeister kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Bundesfinanzdirektor (BFD) als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens mit Zuständigkeit für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden bestellen. Dieser kann von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Finanzdirektor bestimmt, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Der FD muss über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teil.

(5) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben, die von allen Gliederungen der Partei zu befolgen sind.

(6) Der Bundesschatzmeister hat ein Vetorecht gegenüber allen Maßnahmen, welche die Finanzlage der Partei gefährden würde. Er hat auch streng darüber zu wachen, dass negative Folgen im Sinne der persönlichen Haftung mit dem persönlichen Vermögen der Vorstandsmitglieder durch Fehlentscheidungen bzw. Fehlverhalten in der Partei verhindert werden.

§16 Bundesgeschäftsführer

(1) Organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Partei auf den verschiedenen Hierarchieebenen, angefangen von der Ortsebene bis hin zur Bundespartei-Ebene

(2) Er leitet und verantwortet die Geschäfte der Partei nach außen.

(3) Der Bundesgeschäftsführer ist für die Wahlzulassung der Partei verantwortlich. Er hat die entsprechenden Kommissionen zu kontaktieren und den Wahlzulassungsantrag zu stellen

(4) Er ist für die Satzung zuständig und seiner Aufgabe unterliegt die Einhaltung gesetzlicher Forderungen an die Satzung.

(5) Ist kein Generalsekretär (§17 ff neoBS) gewählt, so teilen sich die Aufgaben der 1. Vorsitzende und der Bundesgeschäftsführer

§ 17 Generalsekretär

(1) Der Generalsekretär unterstützt den Bundesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist Kraft Satzung Mitglied im Gesamtvorstand der Partei und wird vom Parteitag gem. § 13.10 neoBS per Wahl bestätigt.

(2) Zu den Aufgaben des Generalsekretärs gehören u. a.:

1. die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen,
2. verantwortet die Organisationsentwicklung und arbeitet maßgeblich an den Zukunftsstrategien und an der Fortentwicklung der Partei mit,
3. Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Präsidium für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einer Bundesgeschäftsstellenleiter (BGL) (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen, im Präsidium jedoch nur auf Einladung, mit beratender Stimme teilzunehmen. Wird ein Vorstandsmitglied zum Bundesgeschäftsstellenleiter bestimmt, hat er sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.

(3) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär, kann persönlich oder durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Verwaltung und das Personalwesen jeder Gliederung prüfen.

(4) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär hat ein Unterrichts- und Eingriffsrechte gegenüber allen nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen. Der Generalsekretär hat das Recht, sich jederzeit über deren Angelegenheiten persönlich oder durch einen Beauftragten zu unterrichten.

(5) Das Bundespräsidium, vertreten durch den Generalsekretär hat ein Weisungsrecht gegenüber allen nachgeordneten Gebietsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen. Insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Generalsekretärs gebunden.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Partei neo.

§ 18 Bundesfinanzrat

(1) Der Bundesfinanzrat (BFR) berät ist und überwacht die Partei in allen Finanzfragen.

(2) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesschatzmeister als Vorsitzender (BFRV),
2. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,

3. den Landesschatzmeistern,
 4. wenn vorhanden, dem Finanzdirektor mit beratender Stimme,
 5. den Bundesrechnungsprüfern mit beratender Stimme,
 6. dem Bundesgeschäftsstellenleiter mit beratender Stimme.
- (3) Der Bundesfinanzrat ist u. a. insbesondere zuständig für:

1. die Budgetkontrolle der vom Bundespräsidium festgelegten Etats gem. § 14.4 neoBS,
2. die Beratung des Bundesvorstands in finanziellen Angelegenheiten,
3. erarbeitet die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens für den Generalsekretär,
4. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Vereinbarung zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Bundesverband für Parteitage für das Bundespräsidium,
5. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderabgaben auf Grundlage der Anträge der jeweiligen Kreis- verbands- bzw. Landesverbandsorgane für das Bundespräsidium,
6. die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für eine Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus dem Finanzausgleichfonds für das Bundespräsidium,
7. Entwicklung und Weiterentwicklung der Finanz-, Beitrags- und Kassen-ordnungen zur Beschlussvorlage für den Bundesparteitag oder Bundes- vorstand.

(4) Der Bundesfinanzrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Der Bundesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Parteitag Stellung zu nehmen.

(6) In den Ländersatzungen sind analoge Regelungen zu Landesfinanzräten zu treffen. Entscheidungen des Bundesfinanzrates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch das Präsidium.

(4) Weiteres regelt eine Finanz-, Beitrags- und Kassenordnung.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

(1) Mitglieder des Bundesvorstandes und Mitglieder der Organe der Gebietsverbände sowie Wahlkandidaten werden in geheimer Wahl gewählt. Übrige Wahlen und Abstimmungen können offen abgehalten werden, sofern keiner der Wahlberechtigten gegen das offene Verfahren Widerspruch bekundet.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt der Partei ist, wer eingetragenes Mitglied der Partei (Gesamtmitgliederdatei des Bundesverbandes) ist, und das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag besitzt.

(3) Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand unter Einhaltung gemäß Ladungsfrist der entsprechenden Satzungsregelung oder gesonderten Wahlordnung zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.

(4) Kandidaten können sich selbst zur Wahl stellen oder von jedem Parteimitglied vorgeschlagen werden. Ein vorgeschlagener Kandidat kann erst gewählt werden, wenn er die Kandidatur auch möchte und sie bestätigt.

(5) Bei allen Abstimmungen hat jedes abstimmungsberechtigtes Mitglied die gleiche Anzahl von Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit nur einer Hand, werden beide Hände gehoben dann gilt dies als Zeichen eines Antrages zur Verfahrensordnung der sofort gehört werden soll, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.

(6) In einer Wahl bzw. Abstimmung werden alle gültigen Stimmen, die auf einen Kandidaten, Vorschlag oder Antrag entfallen gezählt. Gewählt ist der Vorschlag, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen. Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß Gesetz, gemäß dieser Satzung oder gemäß der Wahlordnung mit einer anderen Mehrheit oder zählweise zu erfolgen haben.

(7) Kommt es zu einer Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Endet die Stichwahl ebenfalls in Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, bei der Wahl um den Parteivorsitz wird die Wahl bis zu einer einfachen Mehrheitsbildung wiederholt.

(8) Wahlanfechtungen müssen innerhalb von 10 Werktagen nach der Wahl beim Bundesvorstand angezeigt werden.

(9) Näheres regelt die Wahlordnung.

§19.1 Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

(9) Gewählte sind ihrem Gewissen verantwortlich. Stellt der Bundesvorsitzende fest, dass die vorgegeben Aufgaben der Parteimitglieder nicht verarbeitet werden, so hat er den aus der Gliederung des Betroffenen zuständigen Vorsitzenden anzurufen.

(10) Lässt sich auch durch Einwirken des Vorsitzenden keine Abhilfe schaffen, so ruft dieser das Schiedsgericht der nächsthöheren Gliederung an. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen über die Untätigkeit abschließend zu beraten.

(11) Befindet das Schiedsgericht eine gewählte Person für untätig gegenüber dem Willen der Parteimitglieder, so muss es innerhalb von 6 Wochen Neuwahlen für diese Position geben. Bis dahin übernimmt ein Stellvertreter kommissarisch die Aufgabe, ist kein Vertreter bestimmt, so bestimmt der Vorstand der nächsthöheren Gliederung einen Vertreter.

(12) Sprechen die Parteimitglieder sich bei den Neuwahlen im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen den Untätigen aus und wird somit abgewählt, so hat sich erneut das Schiedsgericht mit ihm zu befassen. Dabei wird die Frage der Schuld beraten. Wird eine bewusste und gewollte Untätigkeit vom Schiedsgericht festgestellt, so ist über ihn eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(13) Näheres zum diesem Satzungsabschnitt des speziellen Verfahrens bei Wahlen kann durch eine Ausführungsbestimmung und Abstimmungen geregelt werden, welche vom Bundesvorstand beschlossen und vom Parteitag als Satzungsänderung bestätigt und der Satzung als Anlage beigefügt werden muss.

§20 Mitgliederentscheid/Urabstimmung und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik der Partei einschließlich der Programme, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands, Präsidiums oder Bundesvorsitzenden statt, im Übrigen auf Antrag, bei

1. von drei vom Hundert der Mitglieder oder
2. von 25 Kreisvorständen oder
3. von drei Landesvorständen oder
4. des Bundesparteitags,

(4) Jeder Antragsberechtigte gemäß § 20(3) neo BS darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(5) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest, ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird, über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidender Frage abgestimmt werden soll.

(6) Über das Vorliegen der sich aus den §§ 20(1) bis 20(4) neoBS und der Verfahrensordnung nach § 20(4) neoBS ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

1. der Vorsitzende des Bundesombudsrates,
2. der Bundesschatzmeister und
3. der Schriftführer des Bundesverbands.

(7) Abweichend von § 20(6) neoBS entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des § 20(1) neoBS, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch nach den Regeln für Vorstandsbeschlüsse § 14.5(4) neoBS gefasst werden.

(8) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr.

(9) Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(10) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Bundesvorstand beschließt.

§ 21 Vereinigungen

(1) Durch Beschluss des Bundespräsidiums können Vereinigungen an- oder aberkannt werden, welche die Interessen der in ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei vertreten. Der Parteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit die Anerkennung wieder aufheben.

(2) Das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder darf sich nicht beziehen auf Abstammung, Nationalität, Religion, sexuelle Orientierung oder Geschlecht.

(3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Die Landesverbände können im Einvernehmen mit den Vereinigungen abweichende Strukturen genehmigen.

(4) Die Vereinigungen geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Bundespräsidium. Die Satzung muss insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der Aufnahme und des Ausschlusses, sowie dem Geist der Präambel mit der neoBS übereinstimmen.

§ 22 Haftung

(1) Trotz der Nichtanwendbarkeit des § 54 Satz 2 BGB aufgrund des Ausschlusses aus § 37 PartG werden vorsorglich folgende Regeln getroffen, die nur hilfsweise greifen, sollte doch eine Haftung begründet werden.

(2) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften der Partei für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Partei. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, muss die Partei oder das Parteimitglied den Vollbeweis dafür liefern.

(3) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach § 22(2) neoBS einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von der Partei die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(4) Jede Gliederung der Partei ist dazu verpflichtet für ihre Vorstände eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

(6) Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(7) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 23 Förderer

(1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesvorstands aufgehoben werden.

(2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz- und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge, jedoch nicht weniger als den Grundbeitrag für Härtefälle. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an den Parteitag der Partei teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.

§ 24 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes- und Regionalverbände sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Bundesvereinigungen und Sonderorganisationen der Partei neo sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Partei neo in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu ermöglichen.

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der Partei neo und an öffentlichen Mandaten gleichermaßen beteiligt sein.

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

(5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

(6) Der Generalsekretär erstattet dem Parteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Partei neo.

§ 25 Satzungsänderung, Konfliktfall & Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung kann gem. § 9 Abs. 3 PartG nur vom Parteitag und nur mit einer Mehrheit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der

Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen. Eine Änderung der §§ 22(1) und 25(2) neoBS bedarf eines Parteitagsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle von Konflikten zur Anwendung und Rechtsauslegung dieser Satzung, sowie bei Regelungslücken, bilden der Bundesvorsitzende, der Bundesgeschäftsführer und der Vorsitzende ein Sonderbeschlussgremium (SBG) und erarbeiten eine Beschlussvorlage für den Bundesvorstand, der diesen per Beschluss als Übergangsbestimmung bis zum nächsten Parteitag festlegt, wo dieser Beschluss als Satzungsänderung gem. § 25(1) neoBS bestätigt werden muss.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht. Die Partei verpflichtet sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für in der Satzung enthaltene Regelungslücken.

(4) Die Regelungen dieser Satzung sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich. Keine Gliederung darf gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen oder sie außer Kraft setzen. Untere Gliederungen dürfen und sollen ihre regionalen Eigenarten und Gegebenheiten durch Ergänzungen ihrer Satzungen zum Ausdruck bringen. Alle Satzungen und Satzungsänderungen der Landesverbände bedürfen vor Inkrafttreten einer ausdrücklichen Zustimmung durch einen Beschluss des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand kann die Satzung bzw. Satzungsänderung der Landesverbände zurückweisen und Änderungen verlangen, die in Textform zu begründen sind. Die Landessatzungen müssen eine gleiche Vorbehaltsregelung in ihrer Satzung gegenüber den Kreis- und Bezirksverbänden aufnehmen und umsetzen. In Konfliktfällen ist das Bundeschiedsgericht an zu hören.

(5) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang. Für sie gelten ebenfalls die Regelung aus § 25(4) neoBS.

(6) Das Bundespräsidium wird zur Anpassung der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Aufnahme in die Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters und zur Erfüllung des PartG, BWO oder einer anderen gesetzlichen Grundlage notwendig ist und ein dringendes Handeln zum Erreichen bzw. dem Erhalt des Parteienstatus geboten ist. Zudem erhält das Bundespräsidium eine Änderungskompetenz für rein äußerliche redaktionelle Änderungen, d. h. z. B. die Korrektur von orthografischen Fehlern, Fehlern in der Nummerierung, dem Einfügen von Zeilen-, Satznummern, Querverweisen, Zwischenüberschriften zur besseren Orientierung, der Erstellung eines Inhaltsverzeichnisses oder Index, der Umwandlung in eine für behinderte geeignete Form, soweit diese den Inhalt der jeweiligen Satzungsregelung nicht verändern. Sämtliche Änderungen sind zu dokumentieren und beim nächsten Parteitag per Beschluss zur Wahrung des § 9 Abs. 3 PartG zu legitimieren.

(7) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung im Rahmen der Gründungsversammlung traten zeitgleich Übergangsbestimmungen zu dieser Satzung und als Bestandteil dieser Satzung in Kraft. Die Übergangsbestimmungen sind notwendig, um vorübergehend während der Aufbauphase der Partei, über vereinfachende und praktikabel machende Regelungen zu verfügen. Übergangsbestimmungen brechen die in ihnen genannten Satzungsteile, aber keine anderen. Die Übergangsbestimmungen gelten so lange, bis in ihr genannte Voraussetzungen für das Außerkrafttreten erfüllt sind und der Bundesvorstand, alternativ der Parteitag, dies festgestellt hat. Sollten in den Übergangsbestimmungen Regelungen fehlen, die zu einer starken Behinderung oder gar Lähmung der Partei führen oder führen würden, da etwaige Probleme vor der Gründung und bei Erstellung der Übergangsbestimmungen nicht vorhergesehen wurden, so ist wie in § 26(2) neoBS zu verfahren.

§ 26 Auflösung & Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Partei neo oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann gem. der §§ 13.10(7) und 13.10 (7)4 und 13.10(7)5 neoBS nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder gem. § 19.1(13) neoBS. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muss als Brief-/Urnenwahl oder im Rahmen einer gesicherten und geheimen Online-Abstimmung durchgeführt werden. Dabei ist das entsprechend gültige Wahlverfahren nach Parteien Gesetz bzw. Bundeswahlleiter / Landeswahlleiter maßgebend.

(2) Bei Auflösung der Partei neo fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, ist das Präsidium gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Partei neo aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 27 Sonstige Bestimmungen

(1) Eine einmal getroffene Entscheidung kann nicht absolut unveränderbar sein, wenn sich die Situation oder deren Hintergründe grundlegend geändert haben bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung/Abstimmung nicht alle Fakten bekannt waren. Ist ein solcher Fall erkennbar, kann der Bundesvorsitzenden das Entsprechende Organ der Partei zu einer erneuten Einberufung auffordern, um über die Entscheidung/Abstimmung erneut zu Beraten und ggf. die Entscheidung per Beschluss zu ändern oder eine erneute Abstimmung herbeizuführen.

(2) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr. Jährliche Beitragszahlungen sind zum ersten des Kalenderjahres fällig.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt unter den Bedingungen der als Anlage zur Bundessatzung beigefügten Übergangsbestimmungen gem. § 29 neoBS, welche vollwertigen Satzungscharakter haben, auf Beschluss der Gründungsversammlung mit Gründung der Partei in Kraft.

§ 29 Eigenschaft von Übergangsbestimmungen

(1) Die Übergangsbestimmungen zu dieser Bundessatzung (kurz neoBS) sind notwendig, um vorübergehend während der Aufbauphase der Partei, über vereinfachende und praktikabel machende Regelungen zu verfügen.

(2) Der Aufbau der Partei hat oberste Priorität. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch fehlende Bestimmungen, Regelungen eine Lähmung der Partei eintritt. Immer wenn auch § 14.2(4) neoBS nicht greift und eine Entscheidung durch fehlende Regelungen, Satzungsbestimmungen, durch personelle Blockaden oder andere Gründe ver- bzw. behindert wird, bilden der Bundesvorsitzende, der Bundesschatzmeister und der Bundesgeschäftsführer ein Sonderbeschlussgremium (SBG) welches abschließend über das weitere Vorgehen durch einen Eilbeschluss endgültig entscheiden. Ist die Satzung betroffen muss der Parteitag bzw. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung bei ihrem nächsten Parteitag darüber endgültig entscheiden, wobei der Beschluss des (SBG) zwischenzeitlich im Rahmen einer sofortigen Vollziehung umgesetzt werden muss.

§ 30 Widerspruchsfreie Satzung

(1) Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der Partei neo, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

§ 31 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

(2) Diese Satzung tritt am 22.8.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Monheim, den 22.08.2021

Anlagen zur Bundessatzung mit Satzungscharakter Übergangsbestimmungen (kurz ÜbneoBS)

(1) Gründung der Landesverbände (gilt solange, bis alle LV gegründet wurden und arbeiten)

(2) Mitglied werden.

1. Nur bestätigte Mitglieder können einen Landesverband / Ortsverband gründen.
2. Mit mindestens 10 bestätigten Mitgliedern zur Gründung eines Landesverbands / Ortsverbands verabreden (bei weniger als 10 Mitgliedern: Genehmigung vom nächsthöheren Verband einholen). Bestätigte Mitglieder sind nur diejenigen, die vom nächsthöheren Verband bestätigt wurden, indem sie eine Mitgliedsnummer erhielten. Beispiel: Sofern es einen Landesverband Niedersachsen gibt, ist der Landesvorstand Niedersachsen zuständig für die Bestätigung aller Mitgliedsanträge aus Niedersachsen. Ein Landesvorstand, der erst gewählt werden soll, kann noch keine Mitglieder bestätigen. Der Bundesvorstand ist nur dann zuständig, sofern es keinen Landesverband gibt. Es ist in keiner Partei und in keinem Verein möglich, dass einfache

Mitglieder Neumitglieder bestätigen. Einfache Mitglieder können lediglich auf Mitgliedsanträgen die Identität potentieller Neumitglieder bestätigen.

3. Bei der Gründung von Landesverbänden: Bundesvorstand per Email informieren (auf keinen Fall per Facebook Nachricht), damit der Bundesvorstand die Mitglieder aus Eurem Bundesland zur Gründung einladen kann (wir verstoßen gegen das Bundesdatenschutzgesetz und die EU-Datenschutz-Grundverordnung, wenn wir einfachen Mitgliedern die Daten anderer Mitglieder weiter geben!).

Bei der Gründung von Ortsverbänden: Landesvorstand des jeweiligen Bundeslandes (sofern vorhanden) über die bevorstehende Gründung informieren (falls nicht vorhanden: Info an Bundesvorstand per Email an Mailadresse: bundesgeschaeftsfuehrung@neo-partei.de

4. Die Zahl der Mitglieder ohne deutsche Staatsbürgerschaft darf bei bis zu 30% liegen (§ 2 der Satzung).
5. Bei Landesverbänden müssen die Mitglieder des Vorstands in mindestens 3 unterschiedlichen Kommunal-Wahlkreisen ihren Hauptwohnsitz haben. Haben Vorstände ihren Hauptwohnsitz in weniger als 3 Kommunal-Wahlkreisen, kann der Bundesvorstand eine Ausnahme dieser Vorschrift zulassen. Das wird nur geschehen, wenn der Bundesvorstand die Kandidaten kennengelernt hat bzw. per Google überprüft hat (wir wollen keine Problemfälle wie z.B. Ex-NPD-Anhänger).
6. Die Einladungsfrist zu einer Landesverbandsgründung beträgt 7 Tage. Zu richten an alle Mitglieder, die bis zum Wahlzeitpunkt bestätigte Mitglieder der Partei, mit einer Mitgliedsnummer, sind.

Hinweis

Zur einfacheren Orientierung wurde die Nummerierung an die Nummerierung der Bundessatzung angelehnt. Lücken in der Nummerierung bedeuten, dass es zu diesem Paragraphen der Bundessatzung (neoBS) keine Übergangsregel gibt.

Zu § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Beitragspflicht

(1) Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind.

Die hier im Text zu § 6.3.1 neoBS markierte Regelung, „*Entsprechend § 13 PartG wird die Ausübung des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig gemacht. Stimmrecht erhalten nur Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen nicht im Zahlungsverzug sind*“, ist bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.

Zu § 14 Bundesvorstand

Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung

- (1) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, mit
 1. dem Bundesvorsitzenden und mindestens vier weiteren stimmberechtigte Vorstandsmitgliedern oder
 2. dem stellv. Bundesvorsitzenden, dem Generalsekretär und mindestens drei weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern oder

3. der stellv. Bundesvorsitzende, dem Bundesschatzmeister und mindestens drei weiteren stimmberechtigte Vorstandsmitglieder oder Sitzung, Geschäftsordnung, Aufgabenverteilung & Vergütung
4. Mitglieder der Vorstände der Landes- und des Bundesverbandes und der Partei- beauftragte, die im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Partei tätig sind, können eine angemessene Vergütung verlangen. Der Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Kosten, u. a. Reisekosten, bleibt von einer Vergütung unberührt.

(2) Die hier im Text zu § 14.9.7 neoBS markierte Regelung, „*Mitglieder der Vorstände der Landes- und des Bundesverbandes und der Parteibeauftragte, die im Umfang einer hauptberuflichen Tätigkeit für die Partei tätig sind, können eine angemessene Vergütung verlangen*“, ist bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium, nach Vorlage eines tragfähigen Personalhaushaltes durch den Bundesschatzmeister, gestellt. Das Präsidium entscheidet aufgrund des zur verfügbaren stehenden Personalhaushaltes und des Gesamtfinanzplanes der Partei über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei.

Zu § 15 Bundesfinanzrat

(1) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus:

1. dem Bundesschatzmeister als Vorsitzender (BFRV)
2. dem stellvertretenden Bundesschatzmeister,
3. den Landesschatzmeistern,
4. wenn vorhanden dem Finanzdirektor mit beratender Stimme,
5. den Bundesrechnungsprüfern mit beratener Stimme,
6. dem Bundesgeschäftsstellenleiter mit beratener Stimme.

Solange der Bundesfinanzrat noch nicht voll besetzt ist, übernimmt der Bundesschatzmeister seine Aufgabe unter Einbezug der bereits besetzten Bundesländer.

Zu § 16 Wahlen und Abstimmungen

Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei alle Personenwahlen besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 16 neoBS.

Die hier im Text markierte Regelung, „*Bei alle Personenwahlen besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 16 neoBS*“, ist bei Gründung für die gesamte Partei unter Vorbehalt eines Einführungsbeschlusses durch das Präsidium gestellt, welcher über die schrittweise Einführung in einzelnen Teilen der Organe, sowie in einzelnen Gliederungen der Partei entscheidet.

Mitgliederentscheid/Urabstimmung und Mitgliederbefragung

(2) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr.

Die hier im Text gestrichene Zahlenwerte wird bis zur Erreichung einer Mitgliederzahl von 3.500 Mitgliedern durch Beschluss des Bundesvorstandes der jeweiligen Mitgliederentwicklung angepasst.

Zu B. Ombudsrat

Bis zum ersten ordentlichen Parteitag, übernimmt die Arbeit des Ombudsrates der 2. Bundesvorsitzende kommissarisch.

Unterschriften
der Mitglieder aBPT 22.08.2021: